

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG)

idF der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S 3422, berichtigt S 4346), zuletzt geändert durch Art 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen vom 25.6.2021 (BGBl I S 2123)

Bearbeiter: Dr. Christian Grüneberg, Richter am Bundesgerichtshof

Einleitung

Aus dem Schrifttum: Nomos-Kommentar, BGB (Band 2/2), 3. Aufl 2016 – Soergel, BGB (§§ 305–310; UKlaG), 13. Aufl 2019 – Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 39. Aufl 2021 – Staudinger, BGB (§§ 305–310; UKlaG), Neubearbeitung 2019 – Stoffels, AGB-Recht, 4. Aufl 2021 – Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht, 12. Aufl 2016 – Wolf/Lindacher/Pfeiffer, AGB-Recht, 7. Aufl 2020.

1) Rechtsentwicklung. Das am 1.1.2002 in Kraft getretene UKlaG (SMG Art 9 I S 3; zuvor AGBG 13 ff, 24a) setzt ua die KlauselRL (der Begriff des Verbr in KlauselRL 2b bezieht sich nur auf natürl Pers [EuGH NJW 02, 205]) u die UKlaRL 1994 um. Da das VerbandsklageVerf nicht zu den materiellecht Regelgen über die Unwirksamk von AGB gehört, hat das SMG es von den BGB 305 ff getrennt u einen Unterlassungs-, Beseitigungs- u WiderrufAnspr sowie Vorschur über die verfahrensrechtl Dchschrz in UKlaG 1, 3–11u in UKlaG 13 eine neue Vorschur zur SchuErmittlg geschaffen.

2) Fassung. Das UKlaG wurde zuletzt dch Art 2 des Gesetzes zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vom 26.11.2020 (BGBl I S 2568), Art 4 des Gesetzes zur Anpassg des UrheberR an die Erfordern des digitalen Binnenmarktes vom 31.5.2021 (BGBl I S 1204), Art 20 des TelekommunikationsmodernisiergsG v 23.6.2021 (BGBl I S 1858) und das DURL-UG v 25.6.2021 (BGBl I S 2123) geändert.

Abschnitt 1. Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen

UKlaG 1 *Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*
Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestimmungen, die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksam sind, verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, kann auf Unterlassung und im Fall des Empfehls auch auf Widerruf in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. – a) Bedeutung. Die Anspr aus § 1 sollen gewährleisten, dass der RVerkehr von unwirks 1 AGB frei gehalten wird, u verhindern, dass sich RUnkundige von einer Geldtmachg ihrer Rechte abhalten lassen, wenn ihnen eine nach BGB 307–309 unwirks Klausel entgegengehalten wird (BGH NJW 13, 593 Tz 19; 14, 1168 Tz 45); dabei ist unerhebl, ob im Einzelfall die Klausel nach BGB 305b wirklos ist (BGH NJW 83, 1320). Das UWG ist neben § 9 Nr 3 keinen Anspr aus § 1 (Mü ÖLGR 06, 868). Formularmäß Klauseln in Vertr des Erb-, Fam- u GesellschR sowie in TarifVertr, Betriebs- u DienstVereinbgen können nicht Ggst einer Klage gem § 1 sein, weil BGB 305 ff auf sie nicht anwendb sind (BGB 310 IV 1). Für Klauseln in arbeitsrechtl Vertr gilt das UKlaG ebenfalls nicht (§ 15). Alle übrigen AGB können dagg mit der Klage aus § 1 angegriffen werden; auch formularmäß Regelgen der Einbeziehgsvoraussetzgen (BGB 305 Rn 5) u handschriftl Einfüggen in Leerstellen, soweit sie den AGB-Begriff erfüllen (BGH NJW 99, 2180). BGB 310 I–III, IV 2 schließt die Klage nicht aus, beeinflusst aber uU den Prüfgsmaßstab; dabei findet die eingeschränkte Kontrolle nach BGB 310 I auch statt, wenn der Vertr mit AGB der erstmal Aufnahme der UnternTätigk des VertrPartners des Verwenders dient (Oldbg BB 01, 2499; str).

b) Anwendungsbereich. § 1 schützt gg den **Inhalt von AGB**, nicht gg die Art ihrer Einbeziehung (BGH 2 NJW-RR 03, 103, Köln WM 20, 1016) wie zB dch blassen Druck (Brdbg NJW-RR 01, 488) od Verstoß gg DS-GVO 7 I 1a. Formelle Mängel, die ohne inhaltl Änderg dch Änderg der äußerl Gestalt behoben werden können, begründen wg § 9 Nr 3 keinen Anspr aus § 1 (Mü ÖLGR 06, 868). Formularmäß Klauseln in Vertr des Erb-, Fam- u GesellschR sowie in TarifVertr, Betriebs- u DienstVereinbgen können nicht Ggst einer Klage gem § 1 sein, weil BGB 305 ff auf sie nicht anwendb sind (BGB 310 IV 1). Für Klauseln in arbeitsrechtl Vertr gilt das UKlaG ebenfalls nicht (§ 15). Alle übrigen AGB können dagg mit der Klage aus § 1 angegriffen werden; auch formularmäß Regelgen der Einbeziehgsvoraussetzgen (BGB 305 Rn 5) u handschriftl Einfüggen in Leerstellen, soweit sie den AGB-Begriff erfüllen (BGH NJW 99, 2180). BGB 310 I–III, IV 2 schließt die Klage nicht aus, beeinflusst aber uU den Prüfgsmaßstab; dabei findet die eingeschränkte Kontrolle nach BGB 310 I auch statt, wenn der Vertr mit AGB der erstmal Aufnahme der UnternTätigk des VertrPartners des Verwenders dient (Oldbg BB 01, 2499; str).

2) Unterlassungsanspruch bei Verwendung. – a) Bedeutung. Materiellecht Anspr iS BGB 194 I (BGH 3 NJW-RR 90, 886, ZIP 18, 376; aA MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 3). Wird er bezügl einer AGB-Bestimmg auf **mehrere Unwirksamkeitsgründe** gestützt, so ist die Klage voll begründet (keine TeilAbweisg), wenn auch nur einer der Grde vorliegt (BGH NJW 93, 2053; Nürnberg WM 08, 1921). Enthält eine AGB-Bestimmg mehrere selbstd Regelgen (zB RücktrGrde), so handelt es sich um mehrere angreifb Bestimmgen (Mü NJW-RR 04, 212).

b) Voraussetzungen. – aa) Unwirksame Bestimmungen in AGB. Nach dem Wortlaut besteht der UnterlassgsAnspr nur, wenn die Unwirksamk auf **BGB 307–309** beruht; sie muss daher nach deutschem SachR zu beurteilen sein (BGH NJW 09, 3371 Tz 24). Die Unwirksamk richtet sich nach BGB 307–309. Dazu gehört ein Verstoß gg das Transparenzgebot (BGB 307 I 2) auch dann, wenn die intransparente Klausel das Preis/LeistgsVerh betrifft (§ 307 Rn 42) od im Einzelfall dch nicht zu AGB-Bestandteil gemachte Zusatzinformationen dchschaub ist (BGH NJW 97, 1068); iÜ sind auch im UKlaG die Schranken der Inhaltskontrolle nach BGB 307 III 1 zu beachten (s dort Rn 41–54). Erfasst werden VerbrVertr die unter BGB 310 III Nr 1 fallde AGB enthalten, nicht aber, wenn sie trotz AnwendbarK von BGB 307–309 (BGB 310 III Nr 2u 3) keine AGB enthalten (BGH NJW 99, 2180). Der GesetzesZweck (vgl Rn 1) rechtfertigt aber eine erweiternde Auslegg: Die Klage kann auch auf Unwirksamk wg Verstoßes gg ein **gesetzliches Verbot oder zwingendes Recht** gestützt werden (BGH NJW 83, 1320/1322; Mü ÖLGR 06, 868), zumal wenn die verletzte Norm (wie idR) die gleiche Schutzzrichtg hat wie die BGB 307 ff hat; nach Dresd NJW-RR 01, 1710 auch unzuläss Ausschluss eines WiderrufsR nach § 312g I. Ein

- Verstoß gg **BGB 305c I** kann mit der Klage aus § 1 nicht geltend gemacht werden (BGH NJW-RR 87, 45; Brdgb ZMR 04, 743; Düss VersR 05, 1426; aA Hamm NJW-RR 86, 927/930; WLP/Lindacher Rn 21); idR liegt zugl auch eine Verletzung des BGB 307 vor (BGH NJW 84, 2468). Die Auslegg von AGB richtet sich nach BGB 305c Rn 15 ff. § 1 gilt auch bei **Umgehungen (BGB 306a)**, die eine als AGB unwirks Regelg dch eine and rechtl Gestaltg erreichen soll (BGH NJW 05, 1645). – **bb) Verwendung** der unwirks AGB. Sie müssen nicht bereits in einen Vertr einbezogen sein, sond es genügt ihre Benutzg im rgeschäfl Verkehr (BGH NJW 87, 2867, 17, 3649). Ausreich ist daher das Inverkehrbringen mit einem Angebot od einer Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zB dch Gerichtsstandsklausel auf GeschBrief (BGH aaO), dch Bereitstellg auf Webseite (BGH NJW-RR 20, 1443), dch Schild („Aufreißen der Verpackg verpfl zum Kauf“) an der Kasse (Düss NJW-RR 01, 1563), dch Abdruck auf Rechnen (LG Mü BB 79, 1789) od dch RVerteidigg mit nicht wirks zum VertrInhalt gemachten AGB (BGH NJW 81, 1511). Trotz des Gesetzeswortlauts („verwendet“) genügt die **ernsthaft drohende erstmalige Verwendung**, für die keine tats Vermutg spricht u die sich nicht alleine aus der VertrÜbernahme bei Verschmelzgg ergibt (BGH NJW 13, 593 Tz 21). – **cc) Wiederholungsgefahr** für Verwendg ist ungeschriebene materielle AnsprVoraussetzg (BGH NJW 13, 593 Tz 17). Sie ist gegeben, wenn eine Wiederholg ernsth u greifb zu besorgen ist. Für den die Beweislast tragden Gläub (Rn 7) streitet idR eine tats Vermutg, an deren Entkräftg dch den Verwender hohe Anfordrgen zu stellen sind (BGH aaO Tz 12). Weder die Änderg der beanstandeten Klausel noch die Zusage, die Klausel nicht mehr zu verwenden, reichen aus, insbes dann nicht, wenn der Verwender noch im Proz die Wirksamk der Klausel verteidigt u keine strafbewehrte UnterlassgErkl abgibt (BGH aaO, NJW 17, 3649). Strafbewehrte UnterlassgErkl mit Aufbrauchfrist reicht nicht (BGH NJW 82, 2311); and Köln NJW-RR 03, 316 (krit Ffm NJW-RR 03, 1430) bei kurzer Frist, die zur Sicherstellg der Nichtmehrerwendg notw. Wirks Maßn gg eine künft Verwendg reichen nicht, wenn die Partner bereits abgeschl Vertr nicht von der Unwirksamk unterrichtet werden u keine dch VertrStrafeVerspr gesicherte UnterlassgVerpfl erklärt wird (Celle OLGR 94, 113). Strafbewehrte UnterlassgErkl, die nur Verwendg in neuen, nicht aber Abwicklg alter Vertr erfasst, reicht nicht (Stgt ZfR 02, 370). Ausgeräumt ist die Wiederholgsgefahr dagg, wenn der Verwender eine ernsth u unbedingte strafbewehrte UnterlassgErkl bezügl aller mögl Anwendungsfälle abgibt (KG NJW 12, 395); Beschränkg der Strafe darauf, dass Ordngsgeld aGrd vergleichb UnterlassgUrt in dieser Höhe vollstreckb, unschädll (Köln NJW-RR 03, 316). Wird in der Abmähne eine überhöhte VertrStrafe gefordert, muss der Verwender einen angem Betrag anbieten (vgl § 5 Rn 7). Ob die ggü einem and AnsprBerecht abgegebene UnterlassgErkl od ein von diesem erstrittenes UnterlassgUrt die Wiederholgsgefahr allg beseitigt, hängt davon ab, ob der Gläub bereit u geeignet erscheint, die UnterlassgVerpfl notfalls auch zwangsweise dchzusetzen (Ffm NJW-RR 03, 1430) bzw der Schu sich darauf beruft, dass das Urt auch diesen Streit regelt (vgl BGH NJW-RR 03, 984). Da das Verbot auch für bereits in Vertr einbezogene AGB gilt, genügt der Druck neuer u die Vernichtg der alten AGB nicht (BGH NJW-RR 01, 485). Dagg kann endgültl GeschAufg die Wiederholgsgefahr beseitigen (Zweibr NJW-RR 94, 1363). Nach Erlöschen des Verwenders gem UmwG 20 I Nr 1 geht die Wiederholgsgefahr nicht auf den RNachfolger über (BGH NJW 13, 593 Tz 15/16). Auch besteht keine Wiederholgsgefahr, wenn schon vor Androhng eine Unterlassgklage dch geeignete Maßn sichergestellt wurde, dass die AGB nicht mehr verwendet werden u Partner von aGrd der AGB schon geschlossenen od bereits abgewickelten Vertr die Unwirksamk mitgeteilt bzw eine Nachbesserg der Abwicklg angeboten wurde (Karlsr NJW-RR 03, 778; Hamm OLGR 98, 269). Bei droherd erstmal Verwendg genügt diese **Erstbegehungsgefahr** (KBF/Köhler Rn 11). An ihre Beseitigg sind weniger strenge Anfordrgen zu stellen (BGH NJW 13, 593 Tz 26 zu VertrÜbernahme dch Verschmelzgg).
- 7 **c) Anspruchinhalt.** Der Verwender hat (ohne Aufbrauchfrist; BGH NJW 80, 2518) alle Handlgen zu unterlassen, die als Verwendg der unwirks Klausel aufzufassen sind (Rn 5) wie insbes ihre Einbeziehg in neue Vertr u die Berufung auf sie bei der Abwicklg bereits geschlossener Vertr (BGH NJW 14, 1168 Tz 45); die Klage kann sich daher auch alleine gg die Verwendg bei der Abwicklg richten (BGH NJW 13, 593 Tz 11). Geschuldet wird auch die Beendigg fortdauernder Verwendg (zB Einzug eines Aushangs, BGH ZIP 18, 376), nicht aber die Unterrichtg der VertrPartner über die Unwirksamk (BGH aaO) od Vernichtg noch vorhandener Exemplare od sonst Folgenbeseitigg (BGH aaO). Bei inhaltl **unteilbarer Klausel** kann nur Unterlassg der Verwendg in der vom Verwender benutzten Fassg verlangt werden (BGH NJW 95, 1488). Bei **ergänzungsbedürftiger Klausel** ist zu unterscheiden: Sind die in Betracht kommden Ausfüllmöglichk nicht vorgegeben, geht der Anspr auf einschränklose Unterlassg, auch wenn nur *eine* der denkb Ergänzgen zur Unwirksamk führt (BGH NJW 93, 1651). Enthält die Klausel Vorgaben für die Ausfüllg u begründen nur einige die Unwirksamk, besteht nur ein entspr beschränkter UnterlassgAnspr (BGH NJW 92, 503). **Beweislast** hat der AnsprBerecht (BGH NJW 91, 36; Brdgb OLGR 06, 320).
- 8 **d) Schuldner** ist der Verwender, dh derjenige, in dessen Namen der dch AGB vorformulierte Vertr abgeschl ist od werden soll (BGH NJW 13, 593 Tz 18). Bei einer GmbH in Gründg muss sich die Klage daher gg diese u nicht gg den GeschFührer richten (Stgt NJW-RR 96, 1209). Verwender ist auch, wer die AGB zwar nicht in den Vertr einbezieht, aber weiß, dass ein Beauftragter sie ohne seinen Willen zur VertrAnbahng benutz (Kblz OLGR 97, 281). Verwender kann auch der Vertreter einer VertrPart sein, sofern er dem von ihm abgeschl Vertr von ihm selbst entworfene AGB im eigenen Interesse zu Grde legt (BGH NJW 81, 2351). Liegen dem Vertr nicht selbst entworfene AGB zu Grde, so ist der Vertreter Verwender, wenn die Einbeziehg in seinem Interesse erfolgt (zB Erleichtg der ihm obliegenden VertrDchföhrng) od seine RStellg zum Vertretenen (zB Voraussetzgen für SchadErs-Anspr gg ihn) berührt (Ffm NJW-RR 86, 245). Bloßes Interesse an Abschlussprovision macht einen Vertreter/Vermittler nicht zum Verwender (Celle OLGR 94, 177). Wer, ohne VertrPart zu sein, in die VertrAbwicklg eingeschaltet ist u dch sie begünstigt wird, ist dagg kein Verwender (BGH NJW 91, 36). Bei mehreren Verwendern (ebso bei Verwendg u Empföhlg) kann der Anspr gg alle od einz geltend gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.
- 9 **3) Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Empfehlung.** – **a) Voraussetzungen.** Materiellrechtl Anspr iS BGB 194 I (s Rn 3); Beweislast hat der AnsprBerecht (wie Rn 7). – **aa) Unwirksame Bestimmungen** in AGB wie Rn 4. – **bb) Empfehlung** der unwirks AGB. Sie muss sich an mehr als einen mögl Verwender richten (BGH NJW-RR 90, 886; Ffm OLGR 94, 61) u liegt zB vor, wenn der Verfasser die AGB veröffentlicht u dabei als solcher zu erkennen ist (BGH WM 08, 1936). Meingsäußerngen im wissenschaftl Schrifttum sind keine „Empföhlgen für den rgeschäfl Verkehr“. Bsp: s Rn 11. – **cc) Für Unterlassungsanspruch:** Wiederholgsgefahr od ernsth drohe erstmalige Empföhlg (wie Rn 6). – **dd) Für Widerrufsanspruch:** Es muss ein fortdauernder Störgszustand entstanden sein, zu dessen Beseitigg der Widerruf notw u geeignet ist. Dies ist bei schriftl Empföhlgen idR bis zur Rücknahme zu bejahen. Er kann entfallen, wenn der empföhlde Verband von seiner Empföhlg unzweideut abgerückt ist, wenn das Formularbuch inzwischen in berichtigter Auflage erschienen ist, wenn die

Unwirksam der Klausel und der Veröffentlichung in der Branche bereits allgemein bekannt ist oder wenn der Empfänger der Klage eines Anwalts bereits widerrufen hat.

b) Anspruchsinhalt. – aa) Unterlassungsanspruch. Der Empfänger hat alle Handlungen zu unterlassen, die als Empfänger der unwirksamen Klausel aufzufassen sind (Rn 9). Geschuldet wird auch die Beendigung fortdauernder Empfänger (zB Einzug eines Anhangs). Rn 6 gilt entspr. – **bb) Widerrufsanspruch.** Widerruf der Empfänger ggü dem gleichen Personkreis in der gleichen Art wie die Empfänger erfolgte. Ist dies nicht möglich (zB ggü unbekanntem Käufer von Formularen/Formularbüchern) auf andere geeignete Art (§ 9 Rn 5; zB Veröffentlichung in Zeitung; Ladenschluss). Der Widerrufsanspruch muss nicht angegeben werden.

c) Schuldner ist der Empfänger, der wenn die AGB nicht selbst verwendet, sondern ihre Verwendung Dritte fördert. In Betracht kommen vor allem Verbände aller Art, auch Körperschaften des öffentlichen Rechts. Empfänger ist auch der Verkäufer von AGB-Formularen, der Herausgeber einer die AGB als ein Beispiel möglicherweise vorstellenden Zeitschrift (LG Düsseldorf AGBE I § 13 Nr 36), der Verfasser/Herausgeber von veröffentlichten Formularen (BGH WM 08, 1936 Tz 13; Ffm NJW-RR 96, 245) im Gegensatz zum Verleger (UBH/Witt Rn 29) u Drucker. Empfänger ist der Architekt, der den von einem Bauherrn stammenden Vertragstext und Bauherrn als Vertragsmuster für Vertrag mit ihren Werkstätten zur Verfügung stellt (Karlsruhe BB 83, 725). Nicht aber RA, der einen Mandanten über den Entwurf von AGB beraten hat (Soeffel/Fritzsche Rn 11; UBH/Witt Rn 31; vgl Ffm aaO), sofern sie nicht weiteren Mandanten empfohlen werden sollen (NK/Walker Rn 11). Bei mehreren Empfängern/Verwendern (ebenso bei Verschiedenen von Empfänger u Verwender) kann der Anspruch gegen alle oder einzeln geltend gemacht werden (LG Ffm DB 79, 2075). – **Gläubiger:** § 3.

4) Verjährung. Für alle Ansprüche gelten BGB 194 ff (BGH NJW 19, 3778). Dabei sind die Vorverhandlungen u der spätere Vertragsabschluss als Einheit anzusehen. Kommt es zum Vertragsabschluss, beginnt die Verjährung daher mit Einbeziehung der AGB in den Vertrag. Bei der Empfänger kommt es auf den Zugang bei den Empfängern an. Werden die unwirksamen AGB erneut verwendet (empfohlen), entsteht ein neuer Anspruch; die Verjährung beginnt erneut zu laufen (KG aaO). – **Verwirkung.** Die Ansprüche aus § 1 unterliegen wegen des öffentlichen Interesses an ihrer Durchsetzung nicht der Verwirkung (BGH NJW 95, 1488). – **Missbrauch:** § 2b.

5) Verfahrensrecht. – a) Erkenntnisverfahren: §§ 5–9.

b) Zwangsvollstreckung nach ZPO 704 ff. Unterlassungsanspruch nach ZPO 890, Widerrufsanspruch nach ZPO 888.

UKlaG 1a *Unterlassungsanspruch wegen der Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug.* Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorschriften des § 271a Absatz 1 bis 3, des § 286 Absatz 5 oder des § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zuwiderhandelt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

1) Allgemeines. Eingefügt durch Art 2 Nr 1 Gesetz v 22.7.2014 (BGBl I 1218) zur Umsetzung von ZVerzugsRL 17 V. Wer die Verwendung oder Empfehlung von AGB den genannten Vorschriften zuwiderhandelt, unterliegt dem Unterlassungsanspruch aus § 1; wer ihnen auf andere Weise zuwiderhandelt unterliegt dem Unterlassungsanspruch aus § 1a.

2) Unterlassungsanspruch. – a) Voraussetzungen. Materiellrechtlicher Anspruch iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). Beweislast hat der Anspruchsberechtigte. – **aa) Zuwiderhandlung** ggü den genannten BGB-Vorschriften durch Abschluss/Empfänger/Erfordern von Vereinbarungen oder Berufen auf sie, die nach diesen Vorschriften unwirksam sind, auf andere Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von AGB; insbesonders durch Individualvereinbarung oder Berufen auf Handelsbräuche. – **bb) Wiederholungsgefahr** oder drohende erstmalige Zuwiderhandlung ist wie bei § 1 ungeschriebene materielle Anspruchsvoraussetzung (§ 1 Rn 6 gilt entspr).

b) Anspruchsinhalt ist das Unterlassen künftiger Zuwiderhandlung. Ist nicht jede Vereinbarung mit einem bestimmten Inhalt unwirksam u damit eine Zuwiderhandlung (zB BGB 271a II 1 Nr 2, 288 VI 1), sondern erst bei grober Unbilligkeit für den Entgeltgläubiger (zB BGB 271a I 1u III, § 288 VI 2) oder wenn sie nach der besonderen Natur oder der Merkmale des Schuldverhältnisses nicht gerechtfertigt ist (zB BGB 271a II 1 Nr 2), so kann Unterlassung nur unter den Umständen verlangt werden, die im konkreten Fall die Unwirksamkeit u damit die Zuwiderhandlung ergeben.

c) Schuldner ist die Vertragspartei, die durch die Zuwiderhandlung begünstigt würde. – **Gläubiger:** § 3.

4) Verjährung, Verwirkung, Missbrauch wie § 1 Rn 12.

3) Verfahrensrecht. – a) Erkenntnisverfahren: §§ 5 bis 7, nicht §§ 8 bis 12.

b) Zwangsvollstreckung: ZPO 704 ff, 890.

UKlaG 2 *Ansprüche bei Verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken.* (1) ¹Wer in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen den Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen (Verbraucherschutzgesetze), kann im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden. ²Werden die Zuwiderhandlungen in einem Unternehmen von einem Mitarbeiter oder Beauftragten begangen, so ist der Unterlassungsanspruch oder der Beseitigungsanspruch auch gegen den Inhaber des Unternehmens begründet. ³Bei Zuwiderhandlungen gegen die in Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 genannten Vorschriften richtet sich der Beseitigungsanspruch nach den entsprechenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) ¹Verbraucherschutzgesetze im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere

1. die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, die für
 - a) außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge,
 - b) Fernabsatzverträge,
 - c) Verbraucherverträge über digitale Produkte,
 - d) Verbrauchsgüterkäufe,
 - e) Teilzeit-Wohnrechtverträge, Verträge über langfristige Urlaubsprodukte sowie Vermittlungsverträge und Tauschsystemverträge,
 - f) Verbraucherdarlehensverträge, Finanzierungshilfen und Ratenlieferungsverträge,
 - g) Bauverträge,
 - h) Pauschalreiseverträge, die Reisevermittlung und die Vermittlung verbundener Reiseleistungen,

- i) Darlehensvermittlungsverträge sowie
j) Zahlungsdiensteverträge
zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher gelten,
2. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 5, 10 und 11 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“, ABl. EG Nr. L 178 S. 1),
 3. das Fernunterrichtsschutzgesetz,
 4. die Vorschriften zur Umsetzung der Artikel 19 bis 26 der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1),
 5. die entsprechenden Vorschriften des Arzneimittelgesetzes sowie Artikel 1 §§ 3 bis 13 des Gesetzes über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens,
 6. § 126 des Investmentgesetzes oder § 305 des Kapitalanlagegesetzes,
 7. die Vorschriften des Abschnitts 11 des Wertpapierhandelsgesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Wertpapierdienstleistungsunternehmen und einem Kunden regeln,
 8. das Rechtsdienstleistungsgesetz,
 9. die §§ 59 und 60 Absatz 1, die §§ 78, 79 Absatz 2 und 3 sowie § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
 10. das Wohn- und Betreuungstragsgesetz,
 11. die Vorschriften, welche die Zulässigkeit regeln
 - a) der Erhebung personenbezogener Daten eines Verbrauchers durch einen Unternehmer oder
 - b) der Verarbeitung oder der Nutzung personenbezogener Daten, die über einen Verbraucher erhoben wurden, durch einen Unternehmer, wenn die Daten zu Zwecken der Werbung, der Markt- und Meinungsforschung, des Betreibens einer Auskunftei, des Erstellens von Persönlichkeits- und Nutzungsprofilen, des Adresshandels, des sonstigen Datenhandels oder zu vergleichbaren kommerziellen Zwecken erhoben, verarbeitet oder genutzt werden,
 12. § 2 Absatz 2 sowie die §§ 36 und 37 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes vom 19. Februar 2016 (BGBl. I S. 254) und Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1),
 13. die Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln, und
 14. die Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes, die das Verhältnis zwischen Anbietern von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten und Verbrauchern regeln.

²Eine Datenerhebung, Datenverarbeitung oder Datennutzung zu einem vergleichbaren kommerziellen Zweck im Sinne des Satzes 1 Nummer 11 liegt insbesondere nicht vor, wenn personenbezogene Daten eines Verbrauchers von einem Unternehmer ausschließlich für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Verbraucher erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

- 1 **1) Allgemeines.** Der Anspr aus § 2 dient dem kollektiven Schutz der VerbrInteressen u nicht der DchsetzG von IndividualAnspr (BGH NJW 20, 1737). Bei Verwendg od Empfehlg unwirks AGB gilt ausschließl § 1 (Brdbg OLG-NL 06, 51), weil die Zuwiderhandlg „in and Weise“ erfolgen muss; ein Anspr aus § 2 besteht dann nicht. Über Verh zu UWG 3, 8 vgl KBF/Köhler Rn 32; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 11; NK/Walker Rn 2. VerbrSchutzG iSv I 1 sind idR zugleich Marktverhaltensregelgen iSv UWG 3a (BGH NJW 20, 1737). II 1 Nr 12 eingefügt mit Wirkg ab 1.2.2017 dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254), II 1 Nr 13 eingefügt mit Wirkg ab 18.6.2016 dch Art 3 Gesetz v 11.4.2016 (BGBl I 720), II 1 Nr 1g (ursprüngl Nr 1f) eingefügt dch BauVertrRRG mit Wirkg ab 1.1.2018, II 1 Nr 7 geändert dch G v 23.6.2017 (BGBl I 1693). Das 3. ReiseRÄndG v 17.7.17 (BGBl I 2394) hat II 1 Nr 1h (ursprüngl Nr 1g) mit Wirkg ab 1.7.18 redaktionell angepasst. Das Telekommunikationsmodernisierungsg v 23.6.21 (BGBl I S 1858) hat II 1 Nr 14 mit Wirkg ab 1.12.21 eingefügt. Das DIRL-UG v 25.6.21 (BGBl I S 2123) hat mit Wirkg ab 1.1.22 II 1 Nr 1c eingefügt, die bish Nr 1c-i wurden zu Nr 1d-j.
- 2 **2) Unterlassungsanspruch (I 1).** – a) **Voraussetzungen.** Materiellrechtl Anspr iSv BGB 194 I (vgl § 1 Rn 3). Beweislast hat der AnsprBerecht (Brdbg OLG-NL 06, 51). – aa) **Zuwiderhandlung** gg ein VerbrSchutzG; unerhebl, ob ein RGesch desw unwirks ist. Ein wettbewerbswidr Verhalten ist nicht erfdl. Die Zuwiderhandlg kann ein Tun (zB Abschluss od Dchföhrng/Abwicklg eines Vertr mit verbraucherschutzwidr Inhalt bzw unter Verstoß 3 gg VerbrSchutzVorschr) od Unterlassen (zB NichtErf einer InformationsPfl) sein. – bb) **Verletzung eines Verbraucherschutzgesetzes.** VerbrSchutzG sind nach der Legaldefinition in I 1 Normen, deren eigentl GesZweck der VerbrSchutz ist wie insbes InformationsPfl, BelehrsgPfl über WiderrufuR, Verbot abweichder Regeln. Der Schutz bestimmter VerbrGruppen reicht aus (zB JuSchG 10 I). Hat der VerbrSchutz jedoch nur untergeordnete Bedeutg od ist er nur eine zufäll Nebenwirkg, so ist I nicht anwendb (BT-Drs 14/2658 S 146; BGH NJW 20, 1737). Das gilt etwa für BGB 123, 138 (Düss WM 15, 2085), 434u idR für BerufsausübgsRegelgen. Keine VerbrSchutzG sind Vorschr zum Schutz des AllgPersR od das AGG. Die Aufzählg in II ist nicht abschließd, sond enthält nur RegelfallBsp („insbes“). § 2 gilt daher auch für eine Verletzg von BGB 241a, 312a, 661a (MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 38; NK/Walker Rn 4; aA KBF/Köhler Rn 30d), EG 246, PrKIG 1, TKG 66a S 2 (BGH NJW-RR 16, 491), EnWG 41 II, III (BGH NJW-RR 17, 1206, 19, 1205), StromGVV 5 II 2 (BGH NJW 19, 58), SEPA-VO 9 II (BGH NJW 20, 1737), UWG 3, 5 I 1, 2 Nr 7 (BGH GRUR 19, 754), VVG 9 (Stgt VersR 21, 365), WoVermG 2 II (KG NJW-RR 04, 1239), von Vorschr des LebensmittelR u von Kennzeichngsvorschr u PaNgV (Ffm OLGRR 08, 640). Über VerbrSchutzVorschr im MietR vgl Schmidt NZZ 15, 553. **Verbraucherschutzvorschriften iSv II 1** sind zB: (I) **Nr 1a:** BGB 312b, d-g, EG 246a, b, – **Nr 1b:** BGB 312c, d-g, EG 246a, b, – **Nr 1c:** BGB 327-327s – **Nr 1d:** BGB 476 zB iVm 477 (Nürnb NJW 05, 3000). – **Nr 1e:** BGB 482, 482a, 484, 485, 486. – **Nr 1f:** BG 491a, 492 II, 493, 496 II, III, 507 II 1, EG 247a § 2 (Ffm GRUR-RR 20, 228, BKR 20, 298). – **Nr 1g:** BGB 650i ff. – **Nr 1h:** BGB 651d, 651 f, 651h, 651u II, IV 3, 651y. – **Nr 1i:** BGB 655b I 2, 655d. – **Nr 1j:** BGB 675d I 1,

675e I. (2) **Nr 2:** BGB 312i, EG 246c; TMG 6 (vgl Mü NJW-RR 04, 1345). – (3) **Nr 3:** Das FernUSG enthält nur VerbrSchutzVorsch. – (4) **Nr 4:** Die RL-Umsetzg ist erfolgt dch §§ 8 ff MedienstaatsVertr (MStV; bis 2020 §§ 7 ff RundfunkstaatsVertr); verbraucherschützd sind insbes die Verbote, dch Werbg/Teleshopping Verhaltensweisen zu fördern, die Gesundh od Sicherh der Verbraucher gefährden (MStV 8 I Nr 3 u4) od in gesponserten Sendgen zum Kauf von Erzeugn des Sponsors anzuregen (MStV 10 III) sowie die Verbote der Beeinflussg des Programms dch die Werbg/Teleshopping (MStV 8 II) u der Schleichwerbg (MStV 8 VII); ferner die Gebote, Werbg/Teleshopping als solche erkennb zu machen u vom Programm deutl zu trennen (MStV 8 III) u auf Sponsoren hinzuweisen (MStV 10). Ebso § 6 Jugendmedienschutz-StaatsVert v 10./27.9.02. (5) **Nr 5:** das AMG enthält als verbraucherschütзде Normen zB das Verbot des Inverkehrbringens von Arzneimitteln zu Dopingzwecken im Sport (§ 6a) od mit irreführender Werbg bzw abgelauferem Verfalldatum (§ 8), das Verbot des Inverkehrbringens von Fertigarzneimitteln ohne die erfdl Kennzeichng (§ 10) oder Packgsbeilage (§ 11), das Verbot des Versandhandels (§ 43; vgl auch KG NJW-RR 02, 113). Das Gesetz über die Werbg auf dem Gebiete des Heilwesens idF der Bek v 19.4.1994 (BGBl I 3068) enthält in §§ 3–13 nur VerbrSchutzVorsch. (6) **Nr 6:** InvG 126u KAGB 305 enthalten ein verbraucherschützdes WiderrufsR. – (7) **Nr 7:** WpHG 63 ff enthalten zT verbraucherschütзде, zT nur aufsichtsrechtl allg VerhaltensPfl. – (8) **Nr 8:** Zuwiderhandlg gg das RDG liegen bei RDienstleistgen vor, für deren Erbring dem Leistungserbringer die nach RDG erfdl Befugn fehlt (KG GRUR-RR 20, 280). – (9) **Nr 9:** EEG v 21.7.2014 (BGBl I 1066): 59, 60 I, 78 (Berechtigten u Verpfl von Übertraggsnetzbetreibern u ElektrizitätsversorgsUntern); 79 II, III (von Anlagenbetreibern verwendeter Herkunftsnachw; in EEG 2017 § 79 III, IV); 80 (Doppelvermarktgsverbot). – (10) **Nr 10:** WBVG 3, 6, 7, 14 (BGH NJW 15, 2573). – (11) **Nr 11:** alle datenschutzrechtl Vorsch, die Erheb, Verarbeitg od Nutzg von Daten eines Verbr regeln, die der Untern zu kommerziellen Zwecken erhebt, wie zB zwecks Handel mit KtoDaten, Bildg von PersönlichkProfilen usw. Zuläss ist Datenerheb anlässlich Begründg, Dchführg od Beendigd des RVerh mit dem Verbr (II 2) od zur Erf gesetzl Pfl, wie zB nach KWG 10, 25h (s Halfmeier NJW 16, 1126). DS-GVO fällt wg ihres abschließenden Charakters nicht unter Nr 11 (KBF/Köhler Rn 29a). – (12) **Nr 12:** VSBG 2 II (rwidr Anmaß als VerbrSchlichtgsstelle), VSBG 36, 37 (InfoPfl über Streitbeleggsstellen; BGH NJW 19, 3588, NJW-RR 20, 1443). – (13) **Nr 13:** ZKG 5 ff (Umsetzg von Art 21 ZKontenRL). – (14) **Nr 14:** TKG 51 ff (Vorsch zum Kundenschutz). – **cc)** Im **Interesse des Verbraucherschutzes** muss die Geldmachg u Dchsetzg des Anspr geboten sein; dies ist Anspr- u nicht ProzVoraussetzg (KBF/Köhler Rn 38). Der Verstoß muss Kollektivinteressen der Verbr u nicht nur das Einzelinteresse eines Verbr berühren. Das ist der Fall, wenn die Zuwerhandlg in ihrer Bedeutg u ihrem Gewicht (zB wg der Schwere des Verstoßes) über den Einzelfall hinausreicht (zB wg der Schwere u/od Häufigk) u eine generelle Klärg geboten erscheinen lässt (BT-Drs 14/2658 S 53); zB idR bei Nichtbelehrg über WiderrufsR, nicht aber bei versehentl Verstoß in Einzelfall (Ffm OLGR 08, 640). – **dd)** **Wiederholungsgefahr** für Zuwerhandlg od ernsth drohde erstmal Zuwerhandlg (§ 1 Rn 6).

b) Anspruchsinhalt. Der Zuwerhandelnde (iFv I 2 auch der Untern) hat alle Handlg zu unterlassen, die als Zuwerhandlg gg ein VerbrSchG aufzufassen sind; im UrtTenor ist die Zuwerhandlg zu konkretisieren. Auch wenn die Zuwerhandlg in einem Unterlassen besteht (zB NichtErf einer InformationsPfl), geht der Anspr nicht auf ein Tätigwerden, sond auf ein Unterlassen (zB des VertrAbschluss ohne die Information); entspr hat auch der UrtTenor zu lauten, um Eindeutigk für die ZwVollstrg nach ZPO 890 zu schaffen. Geschuldet wird auch die Beendigd fortdauernder Zuwerhandlg. Der nicht selbst handelnde Untern schuldet Einwirkgen auf seine Mitarbeiter/Beauftragten, um ein Unterlassen dch diese zu bewirken. Beides wird von der Verpfl zur Unterlassg der verbraucherschutzwidr Handlg umfasst.

c) Schuldner sind als **unmittelbarer Störer** der Untern, wenn er selbst die Zuwerhandlg begangen hat, u 11 Mitarbeiter/Beauftragter, der die Zuwerhandlg begangen hat. Das gilt ebso für die verantwortl OrganPers; BGB 31 hebt eine Haftg des Untern nicht auf. Als **mittelbarer Störer** der Untern unabhäng von seinem Wissen/Willen/Ver schulden u ohne Entlastgsmöglichk für alle Zuwerhandlg, die in seinem Untern von Mitarbeitern/Beauftragten begangen werden (neben diesen **I 2:** „auch“). Unter Untern ist die gesamte UnternOrganisation zu verstehen: Einkauf, Absatz, Werbg, VertrAbwicklg; eine Handlg ist in ihm begangen, wenn sie mit dem Untern irgendwie zugutekommt. Auch die Begriffe „Mitarbeiter/Beauftragter“ sind weit auszulegen. Auch Aushilfskräfte, Agenten u uU FranchiseN (BGH NJW 95, 2355) fallen unter ihn. Auf die Wirksamk der geschlossenen Arb-/DienstVertr kommt es nicht an. – **Gläubiger:** § 3.

3) Beseitigungsanspruch. Es gelten Rn 2–11. Der Anspr umfasst zB die Verpfl zur Rückzahlg von Entgelten 12 usw, die aGrd unwirks AGB-Klauseln erhoben worden sind, od die Verpfl zur Löschg od Sperrg unzuläss gespeicherter Daten. Bei einem Verstoß gg datenschutzrechtl Vorschriften nach II 1 Nr 11 richtet sich der Ansprinhalt nach den entspr datenschutzrechtl Vorsch (I 3; zB BDSchG 35, TMG 13).

4) Verjährung, Verwirkung. § 1 Rn 12 gilt entspr. VerjHemmng dch Anrufg der Einiggsstelle nach § 12, 13 UWG 15 IX.

5) Verfahrensrecht. – a) Erkenntnisverfahren. §§ 5, 6, 11; §§ 7–10 gelten nicht. KlageAntr u UrtFormel 14 müssen die Zuwerhandlg hinreichd konkretisieren (BGH NJW 19, 58). Es genügt nicht ein Verbot, gg bestimmte VerbrSchutzVorsch zu verstößen u das untersagte Verhalten nur beispielh zu umschreiben (BGH NJW 01, 3710, 19, 58). Zuläss ist aber ein Verbot, das neben einer konkret begangenen Zuwerhandlg auch eine solche erfasst, die im Kern der verbotenen entspricht (BGH aaO). In Fällen des I 2 genügt die Verurteilg zur Unterlassg; nicht erfdl (aber unschäd!) ist die Verurteilg, die Zuwerhandlg dch eigene Handlg u Handlgn Mitarbeiter/Beauftragter zu unterlassen.

b) Zwangsvollstreckung nach ZPO 704ff. UnterlassgAnspr nach ZPO 890; hier gilt I 2 nicht, so dass ein 15 eigenes Verschulden der VollstrgSchu erfdl, wenn Mitarbeiter/Beauftragte gg das Urt verstößen haben.

UKlaG 2a **Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz.** Wer gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstößt, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

§ 2a ist dch G v 31.5.21 (BGBl I 1204) mit Wirkg v 7.6.21 geändert u an UrhG 95b nF angepasst worden. 1 UrhG 95b I 1 verpfl den RInhaber eines urheberrechtl geschützten Werkes/SchutzGgst, der techn Maßn iSv UrhG 95a zum Schutz gg Nutzg anwendet, Begünstigten iSv UrhG 95b I Nr 1–13 die notw Mittel zur Vfzg zu stellen, die den Gebrauch des Werkes/SchutzGgst ermöglichen. Jeder Begünstigte hat aus UrhG 95b II einen Individualanspr auf Zurverfügstellen der notw Mittel. Daneben haben Berecht iSv § 3a gem § 2a einen Anspr auf Unterlassg des Nichtzurverfügstellens; dies setzt nicht voraus, dass ein IndividualAnspr erfolglos geltend gemacht

worden ist. Sofern der Verpflichtete versucht, sich seiner Verpflichtung zur Bereitstellung der Mittel nach UrhG 95b I 1 dch Vereinbarung zu entziehen, ist eine solche Vereinbarung nach UrhG 95b I 2 unwirksam; den Verbänden steht dann ein Unterlassungsanspruch wegen Verletzung nach UrhG 95b I 1 zu. Das Urteil ist nach ZPO 890 zu vollstrecken, wirkt im Individualprozess aber nicht nach § 11.

UKlaG 2b *Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen.* ¹Die Geltendmachung eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a ist unzulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist, insbesondere wenn sie vorwiegend dazu dient, gegen den Anspruchsgegner einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen. ²Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Vereinbarung einer offensichtlich überhöhten Vertragsstrafe verlangt wird,
2. die vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
3. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
4. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.

³In diesen Fällen kann der Anspruchsgegner Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. ⁴Weitergehende Ersatzansprüche bleiben unberührt.

- 1 **1) Voraussetzungen.** Für alle Anspruchsberechtigte (§§ 3, 3a) gilt die tatsächliche Vermutung, dass die Geltendmachung des Unterlassungs-, Widerrufs- u. Beseitigungsanspruchs kein Missbrauch ist. Der §§ 1 bis 2a Zuwiderhandelnde trägt die Beweislast für die tatsächlichen Voraussetzungen des Missbrauchs. Dch Gesetz v 26.11.20 (BGBl I 2568) ist mit Wirkung v 2.12.20 S 2 eingefügt worden, der UWG 8c II entspricht u in Nr 3u 4 bish Rspr normiert. Die Zweifelsregel stellt klar, dass eine umfassende Würdigung der Gesamtumstände erfüllt ist. Der Erf einer der in S 2 genannten Konstellationen kommt daher lediglich eine Indizwirkung zu, die der Abmahnende im Prozess lediglich erschüttern, aber nicht widerlegen muss (s BT-Drs 19/22238 S 17). BGB 242 bleibt unberührt. S 2 enthält folgende Fallgruppen: – **Nr 1:** offensichtlich überhöhte Vertragsstrafe erfordert eine eindeutige oder erkennbare Überhöhung; bloße Flüchtigkeitsfehler sind unbeachtlich; maßgeblich ist die *ex ante*-Sicht. – **Nr. 2:** hier gilt dasselbe wie bei Nr 1. – **Nr 3u 4:** Mehrfachverfolgung liegt zB vor, wenn mehrere Anspruchsberechtigte (zB bei verbandsmäßig Verbundenen u Vertretung dch denselben RA; vgl BGH NJW 02, 1494; NJW-RR 04, 335) wegen desselben Verstoßes gegen den Zuwiderhandelnden eine Vielzahl von Verfahren einleiten, um ihn dch die Belastung mit Kosten/Gebühren zu schädigen, uU wenn gegen mehrere selbst Untern eines Konzerns gleichzeitig Verfahren eingeleitet werden (s BGH GRUR 19, 199) od wenn neben einem einstweiligen Verfügungsverfahren gleichzeitig ein Hauptsacheverfahren eingeleitet wird, ohne abzuwarten, ob die einstweilige Verfügung erlassen u in einer Abschlussurkunde akzeptiert wird (vgl BGH WRP 00, 1269). Dagegen kein Missbrauch, wenn der Anspruchsberechtigte gegen Dritte vorgeht, gleichartig Verstöße der eigenen Mitglieder aber nicht beanstandet (BGH NJW-RR 97, 931). Ein Missbrauch nach S 1 kann auch vorliegen, wenn die Voraussetzungen von S 2 Nr 1–4 nicht erfüllt sind. Dies ist zB der Fall, wenn sich der Gläubiger bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs von sachfremden Gesichtspunkten leiten lässt. Diese müssen nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein. Es reicht aus, wenn diese überwiegen (BGH NJW-RR 21, 762).
- 2 **2) Wirkung.** Der Verstoß prüft den Missbrauch macht die Klage unzulässig; aus Gründen der Prozessökonomie kann die Klage aber ohne Prüfung der Voraussetzungen des § 2b als unbegründet abgewiesen werden, wenn der materiellrechtliche Anspruch nicht besteht (vgl BGH WRP 99, 421, 1159).
- 3 **3) Ersatzanspruch.** S 3 gibt dem Anspruchsgegner einen verschuldensunabhängigen Anspruch auf Ersatz der RA-Kosten. Weitergehende Ansprüche, zB aus § 280 I bleiben unberührt (S 4).

UKlaG 3 *Anspruchsberechtigte Stellen.* (1) ¹Die in den §§ 1 bis 2 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung, auf Widerruf und auf Beseitigung stehen zu:

1. den qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 eingetragen sind, oder den qualifizierten Einrichtungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in dem Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2009/22/EG eingetragen sind,
2. den qualifizierten Wirtschaftsverbänden, die in die Liste nach § 8b des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren und Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,
3. den Industrie- und Handelskammern, den nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und anderen berufständischen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbständiger beruflicher Interessen.

²Der Anspruch kann nur an Stellen im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden. ³Stellen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 können die Ansprüche nicht geltend machen, solange ihre Eintragung ruht.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Stellen können die folgenden Ansprüche nicht geltend machen:

1. Ansprüche nach § 1, wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen gegenüber einem Unternehmer (§ 14 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einem öffentlichen Auftraggeber (§ 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) verwendet oder wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen zur ausschließlichen Verwendung zwischen Unternehmern oder zwischen Unternehmern und öffentlichen Auftraggebern empfohlen werden,
2. Ansprüche nach § 1a, es sei denn, eine Zuwiderhandlung gegen § 288 Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betrifft einen Anspruch eines Verbrauchers.

- 1 **1) Allgemeines.** – a) **Aktivlegitimation.** I weist die Anspruchsgrundlage auf Unterlassung, Widerruf u Beseitigung den dort genannten Institutionen zu, nicht dagegen Kunden od Mitbewerbern. Für Mitbewerber kann sich aus UWG 8 ein

UnterlassungsAnspr ergeben; der Kunde kann unter den Voraussetzungen des ZPO 256 auf Feststellg der Unwirksamkeit einer AGB-Klausel (§ 1) bzw Vereinbg (§ 1a) klagen. Die Formulierung „Anspr stehen zu/kann abgetreten werden“ stellt klar, dass I 1 materiellrechtl Anspr iSv BGB 194 I zuweist. Zur fehlenden Aktivlegitimation iF einer Ruhensanordnung s Rn 9.

b) Prozesführungsbefugnis. Trotz der Formulierung „Anspr stehen zu“ regelt I 1 neben der Aktivlegitimation 2 zugleich auch die ProzführgsBefugn (KG NJW-RR 13, 54; BGH NJW 12, 1812 Tz 10 für UWG 8 III), denn II spricht weiter von „Anspr... nicht geltend machen“.

c) Fassung: zuletzt geändert dch Art 2 Nr 2 Gesetz vom 26.11.20 (BGBl I 2568), der I mit Wirkg ab 1.12.21 3 an UWG 8 angepasst hat. Eine vor dem 1.1.21 abgegebene Unterlassungserklärg bleibt grds wirks, kann aber außerordentl gekündigt werden, wenn aGrd der Neufassung des I die AnsprBerechtigt entfallen ist (BGH NJW 97, 1702).

2) Anspruchsberechtigte Stellen (I 1). Wg derselben Handlg können mehreren Stellen Unterlassungs-, Wider- 4 ruf- u BeseitigungsAnspr zustehen (Lindacher ZZZP 103, 407). Diese sind rechtl selbst u von einand unabhng. Die Stellen können nebeneinand klagen; dem steht weder der Eintritt der RFähigk noch (nach Abschluss des ErstProz) dessen RKraft entg (vgl BGH GRUR 60, 379). Eine rkräft Verurteilg kann aber die Wiederholgsgefahr od das RSchutzBedürfn für eine weitere Klage ausschließen (BGH NJW 83, 1060).

a) Qualifizierte Einrichtungen (Nr 1). Die Eintragung in die Liste (das Verzeichnis) ist konstitutiv. Die 5 Prüf, ob ein Verband die Anforderungen des § 4 II erfüllt, findet nicht im Verf vor dem ProZGericht, sond im VerwaltgsVerf vor Eintrag in die Liste (das Verzeichnis) statt. Das ProZGericht lässt sich dch Vorlage einer Bescheinigung (§ 4 IV) bzw des ABLEU (dort wird das Verzeichnis veröffentlicht) nur die Tats der Eintrag nachweisen. Auch bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der gesetzl Voraussetzgen entfällt die Bindgswirk der Eintrag nicht; das ProZGericht kann das BAmT für Justiz aber zur Überprüf die Eintrag auffordern u die Verhandl bis zu dessen Entsch aussetzen (§ 4a II). VerbrVerbände aus den Mitgliedstaaten der EU, die in das Verzeichnis der EU eingetragen sind, sind vor deutschen Gericht klageberecht. Ein grenzüberschreitender Verstoß ist nicht erfdl. Zur zweifelh Klagebefugn zur Verfolg von Datenschutzrechtsverstößen s BGH GRUR 20, 896.

b) Qualifizierte Wirtschaftsverbände (Nr 2). Die Eintragung in die Liste nach UWG 8b ist konstitutiv. 6 Dch das Erfordern der Eintrag in eine Liste nach UWG 8b u die Überprüf dch das BAmT für Justiz (UWG 8b III iVm UKlaG 4a ff) soll dem früheren Missbr einz WirtschVereine begegnet werden, die Abmahnen primär aus finanziellen Interessen ausgesprochen haben (BT-Drs 19/12084 S 26 f). Die Prüf, ob ein Verband die Anforderungen von UWG 8b erfüllt (RFähigk des Verbands, Förderg gewerbl od selbst berufl Interessen, MindMitgliederzahl von 75, ausreichende personelle, sachl u finanzielle Ausstattung, Karenzzeit u Einhaltg des Zuwendungsverbots; zu Einzelh s Kommentarliteratur zum UWG), findet nicht im Verf vor dem ProZGericht, sond im VerwaltgsVerf vor Eintrag in die Liste statt. Das ProZGericht lässt sich dch Vorlage einer Bescheinigung (§ 4 IV) nur die Tats der Eintrag nachweisen. Auch bei begründeten Zweifeln an dem Vorliegen der gesetzl Voraussetzgen entfällt die Bindgswirk der Eintrag nicht; das ProZGericht kann das BAmT für Justiz aber zur Überprüf der Eintrag auffordern u die Verhandl bis zu dessen Entsch aussetzen (§ 4a II).

c) Berufsständische Körperschaften (Nr 3). Neben Industrie- und Handelskammern gehören hierzu 7 Handwerkskammern (HandwerksO 90 ff) u and berufsständ Körpersch des öff Rechts, wie zB Kreishandwerkersch, Landes- u Bundesinunungsverbände der Handwerker, Landwirtschaftskammern, Ärzte-, Architekten- od RA-Kammern (s BGH NJW 81, 2351, KG GRUR-RR 20, 280) u Innungen. Darüber hinaus sind auch Gewerkschaften anspruchsberecht.

3) Abtretungsbeschränkung (I 2). Ein Verstoß macht die Abtretg (nicht nur dem Schu ggü) unwirks. 8

4) Ruhen der Eintragung (I 3). Bei einer Ruhensanordng nach § 4c II (s dort), auch iVm UWG 8b III, 9 können Verbände iSv I 1 Nr 1 u 2 Anspr nach §§ 1-2 nicht mehr geltend machen. Ergeht die Ruhensanordng währd eines KlageVerf nach § 5 ff, so ist dieses entspr § 4a II auszusetzen.

5) Ausschluss der Geltendmachung (II). Nach BGH WM 08, 1936 Frage der AnsprBerechtigt; vgl auch 10 Rn 1, 2. – **a) Ansprüche nach § 1** können VerbrVerbände (I 1 Nr 1) nicht geltend machen, wenn AGB ausschließt ggü Untern iSv BGB 14 od einem öff AuftrG iSv GWB 99 Nr 1 bis 3 verwendet od zur ausschließl Verwendg zw Untern od zw Untern u öff AuftrG empfohlen werden (Nr 1); diese Beschränk muss ausdrückl erklärt sein od sich eindeutig aus der Art des Geschäfts, für das sie bestimmt sind, ergeben (BGH WM 08, 1936). In diesen Fällen können Anspr aus § 1 nur von den in I 1 Nr 2u 3 genannten Stellen geltend gemacht werden. Handelt es sich um AGB, die sowohl ggü Untern als auch ggü Verbr iSv BGB 13 verwendet werden, ist der VerbrVerband darauf beschränkt, die Anspr aus § 1 nur für den VerbrBereich geltend zu machen; diese Beschränk muss auch im KlageAntr Ausdr finden (§ 8 Rn 3).

b) Ansprüche nach § 1a können VerbrVerbände (I 1 Nr 1) neben den Stellen nach I 1 Nr 2u 3 nur geltend machen, wenn bei einer Zuwiderhandlg gg BGB 288 VI ein Verbr iSv BGB 13 Gläub der EntgeltFdg ist (Nr 2). Bei and Zuwiderhandlg gg BGB 288 VI u Zuwiderhandlg gg BGB 271a I bis 3u 286 V können Anspr aus § 1a nur von den Stellen nach I 1 Nr 2u 3 geltend gemacht werden.

UKlaG 3a Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2a. ¹Der in § 2a bezeichnete Anspruch auf Unterlassung steht rechtsfähigen Verbänden zur nicht gewerbsmäßigen und nicht nur vorübergehenden Förderung der Interessen derjenigen zu, die durch § 95b Abs. 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes begünstigt werden. ²Der Anspruch kann nur an Verbände im Sinne des Satzes 1 abgetreten werden.

§ 3a ist dch G v 31.5.21 (BGBl I 1204) mit Wirkg v 7.6.21 redaktionell geändert worden. Zur Aktivlegitimation/ProzführgsBefugn gilt § 3 Rn 1, 2 entspr. Die RFähigk setzt bei privrechtl Organisation als Verein die Eintrag im VereinsReg voraus (BGB 21); die dch Eintrag erlangte RFähigk ist vom ProZGericht nicht zu überprüfen (vgl KG FamRZ 01, 366). Die RFähigk kann auch auf staatl Verleihg (zB ErzeugerGemsch nach MarktstrukturG 3, Celle NJW-RR 99, 1439) od sonst öffrechtl Grdlage (zB RA-/Ärzte-/Architektenkammer, Innungen; s § 3 Rn 7) beruhen. Gewerbsmaß handelt der Verband zB, wenn die Interessen des Verbandes, seiner Mitgl od der für ihn tätigen Mitarbeiter/Anwält dch Einziehg von Gebühren/VertrStrafen gefördert werden (vgl § 4 Rn 6). Vorübergehnd ist entspr § 4 II 1 Nr 2 eine beabsichtigte Tätigk unter einem Jahr (KBF/Köhler Rn 1).

UKlaG 4 *Liste der qualifizierten Einrichtungen.* (1) ¹Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Einrichtungen und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. ²Es übermittelt die Liste mit Stand zum 1. Januar und zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Europäische Kommission unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 2009/22/EG.

(2) ¹Ein eingetragener Verein, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, Interessen der Verbraucher durch nicht gewerbsmäßige Aufklärung und Beratung wahrzunehmen, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens drei Verbände, die im gleichen Aufgabenbereich tätig sind, oder mindestens 75 natürliche Personen als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr im Vereinsregister eingetragen ist und ein Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,
3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er
 - a) seine satzungsgemäßen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und
 - b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,
4. den Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verein tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

²Es wird unwiderleglich vermutet, dass Verbraucherzentralen sowie andere Verbraucherverbände, wenn sie überwiegend mit öffentlichen Mitteln gefördert werden, diese Voraussetzungen erfüllen.

(3) ¹Über die Eintragung wird durch einen schriftlichen Bescheid entschieden, dem dem antragstellenden Verein zuzustellen ist. ²Auf der Grundlage eines wirksamen Bescheides ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift, des zuständigen Registergerichts, der Registernummer und des satzungsmäßigen Zwecks in die Liste einzutragen.

(4) Auf Antrag erteilt das Bundesamt für Justiz einer qualifizierten Einrichtung, die in der Liste eingetragen ist, eine Bescheinigung über ihre Eintragung.

- 1 **1) Allgemeines.** – a) **Verzeichnis der EU.** Nach Art 4 der RL 2009/22/EG wird bei der Kommission ein Verzeichnis von qualifizierten Einrichtungen geführt. Diese sind nicht nur in ihrem Heimatstaat, sondern auch in den Mitgliedstaaten der EU AnsprBerecht iSv § 3 I 1 Nr 1. Welche Einrichtungen den Status einer qualifizierten Einrichtung haben sollen, bestimmen die Mitgliedstaaten und melden sie der Kommission.
- 2 **b) Liste des Bundesamts für Justiz.** Das BAmt für Justiz führt eine Liste der Einrichtungen, die das deutsche Recht als qualifizierte Einrichtungen und damit als AnsprBerecht iSv § 3 I 1 Nr 1 anerkennt. Die Liste wird im Internet laufend aktualisiert. Die frühere zusätzl. jährl. Bekanntmachung im BANz ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) seit dem 1.1.21 entfallen. Zweimal jährl. leitet das BAmt die Liste der Kommission zur Aufnahme in das Verzeichnis nach Art 4 UKlaRL zu.
- 3 **c) Wirkung der Eintragung.** Die Eintragung in das Verzeichnis (Rn 1) bzw. die Liste (Rn 2) ist konstitutiv (BGH NJW 19, 3377). Das Fehlen des Antr nach II 1 macht die Eintragung nicht wirkungslos. Das ProZGericht hat nicht zu prüfen, ob die Eintragung zu Recht und zu Unrecht unterblieben ist, wohl aber, ob die Führung des konkreten ProZ vom Satzungszweck gedeckt ist (BGH NJW 12, 1812 Tz 11 [mögl. regionale Beschränk. des Tätigk. Bereichs dch die Satz]). Zur Überprüfung dch BAmt für Justiz s § 4a.
- 4 **2) Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste des Bundesamts für Justiz (II).** Bei VerbrZentralen und VerbrVerbänden, die mit öff. Mitteln gefördert werden, wird **unwiderleglich vermutet**, dass sie die Eintragungsvoraussetzungen erfüllen (II 2). Wird die Förderung eingestellt, entfällt die Vermutung.
- 5 **a) Eingetragener Verein.** In die Liste können seit der Neuregelg dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) nur noch Idealvereine eingetragen werden. Dazu ist die Eintragung im VereinsReg. erfüllt (BGB 21); die dch Eintragung erlangte RFähigk. ist vom BAmt für Justiz/VG nicht zu überprüfen (vgl. KG FamRZ 01, 366).
- 6 **b) Wahrung der Verbraucherinteressen.** Aufklärung u. Beratung muss satzungsmäß. Aufg. sein. Sie braucht nicht einzige Aufg. zu sein; andseits darf es sich aber auch nicht um eine untergeord. NebenAufg. handeln (BGH NJW 86, 1613). Hausfrauenverbände, Gewerksch. (aA Stoffels Rn 1252; idR. sind Gewerksch. auch keine eingetragenen Vereine, s. Rn 5) u. ähnl., die neben ihren eigentl. Aufg. auch VerbrInteressen mitvertreten, fallen nicht unter II, wohl aber der ADAC (BGH NJW-RR 88, 1443). Der Verband kann sich auf die Vertretg. bestimmter Interessen, etwa von Mietern od. KreditN., beschränken (BGH NJW 93, 1061) od. in der Satz. räuml. Beschränkungen vorsehen (BGH NJW 83, 1320). Die satzungsgem. Aufg. muss der Verband tats. (BGH NJW 86, 1613) dauerh. u. sachgerecht wahrnehmen (s. OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Zur Überprüfung s. § 4a. Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäßig erfolgen, dh. sie muss im ausschließl. Interesse der Verbr. betrieben werden u. darf nicht wirtschaftl. Interessen des Vereins od. Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Der Verband darf aber aus seiner satzungsmäß. Tätigk. Gewinne erzielen, sofern er dach. nicht nur Einnahmen für and. Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377). Unerhebl. ist auch, ob der Verband über eine ausreichende finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem. UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).
- 7 **c) Nr 1: Mitglieder** müssen mindestens 3 VerbrVerbände od. 75 natürl. Pers. sein. Der Dach- u. die MitglVerbände können auf verschiedenen Gebieten des VerbrSchutzes tätig sein (BGH NJW 86, 1613).
- 8 **d) Nr 2: Karenzzeit** von mind. 1 Jahr seit Eintragung im Vereinsregister u. erstmaliger Wahrnehmung der satzungsmäß. Aufg. (Rn 6).
- 9 **e) Nr 3: Nachhaltigkeit** muss gewährleistet sein. Dch. personelle, sachl. u. finanzielle Ausstattung muss der Verein sicherstellen, dass er seine satzungsgem. Aufg. tats. (BGH NJW 86, 1613) dauerh. u. sachgerecht wahrnehmen kann (s. OVG Münster WM 18, 1309 zu Interessenkollisionen). Die Wahrnehmung darf nicht gewerbsmäßig erfolgen, dh. sie muss im ausschließl. Interesse der Verbr. betrieben werden u. darf nicht wirtschaftl. Interessen des Vereins od. Dritter, zB Gewinn von Mandanten für RA-Kanzlei, dienen (BVerwG WM 19, 1208). Der Verband darf aber aus seiner satzungsmäß. Tätigk. Gewinne erzielen, sofern er dach. nicht nur Einnahmen für and. Zwecke generieren will (BGH NJW 19, 3377). Unerhebl. ist auch, ob der Verband über eine ausreichende finanzielle Ausstattung für eine Gewinnabschöpfungsklage gem. UWG 10 verfügt (BGH NJW 19, 2691).

f) Nr 4: Zuwendungsverbot besteht für Mitglieder des Vereins. Dagg darf den Personen, die für den Verein tätig sind, ein Gehalt od eine Aufwandsentschädigg gezahlt werden. Dies können auch Vereinsmitglieder sein. Die Vergütg darf nicht unangemessen hoch sein.

3) Eintragungsverfahren (III, IV). Entscheid über den EintragsAntr (Anordng/Ablehng der Eintragg) erfolgt dch **Bescheid** (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Gg eine Ablehng findet Widerspruch nach VwGO 68 statt u bei dessen Erfolglosigk Klage nach VwGO 42. Nach III 3 ist der Verein unter Angabe des Namens, der Anschrift (nicht Sitz), des zuständ RegGerichts, der RegNr u des satzungsmäß Zwecks in die Liste einzutragen; nicht einzutragen sind die Vorstandsmitglieder. Vgl. weiter die nach § 4d zu erlassende VO. Die **Bescheinigung (IV)** seiner Eintragg auf Antr an den Verein hat keine konstitutive Bedeutg (vgl KG BB 01, 641).

UKlaG 4a Überprüfung der Eintragung. (1) Das Bundesamt für Justiz überprüft von Amts wegen, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt,

1. nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer Ersteintragung und danach jeweils nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss der letzten Überprüfung oder
2. unabhängig von den Fristen nach Nummer 1, wenn begründete Zweifel am Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen bestehen.

(2) Ergeben sich in einem Rechtstreit begründete Zweifel daran, ob eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, die Eintragungsvoraussetzungen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 erfüllt, kann das Gericht das Bundesamt für Justiz zur Überprüfung der Eintragung auffordern und die Verhandlung bis zum Abschluss der Überprüfung aussetzen.

(3) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierten Einrichtungen und deren Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Pflichten im Verfahren zur Überprüfung der Eintragung durch die Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

1) Überprüfung (I). § 4a ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt worden. Das BAmt für Justiz hat 1 turnusmäßig vAw zu überprüfen, ob die in der Liste nach § 4 eingetragenen qualifizierten Einrichtungen die Eintragungsvoraussetzungen (noch) erfüllen. Daneben hat das BAmt jederzeit vAw (VwVfG 24; OVG Münster NJW 04, 1123) zu prüfen, ob begründete Zweifel an deren Vorliegen bestehen. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gelten diese Regeln wg der Vermutg des § 4 II 2 nicht. Überleitgsvorschr: § 17 I.

2) Aussetzung eines Zivilprozesses (II). Da die Eintragg in die Liste des BAmts für Justiz konstitutive Wirkg 2 hat (§ 4 Rn 3), ist das ProzGericht bei Zweifeln an der Rechtmäßigg der Eintragg u auch bei Kenntn ihrer Unrechtmäßigg nicht befugt, die Unterlassungs-/Widerrufs-/Beseitiggklage deswg abzuweisen. Ersatz dafür bietet die Aussetzg bis zur Entscheidg des BAmts für Justiz über die Aufhebg der Eintragg, die aber nur bei begründeten Zweifeln (strenge Anfordgen, um eine effektive AnsprDchsetzg nicht zu gefährden; s BGH NJW 18, 3581, 19, 3377) zuläss ist; solche Zweifel können iFv § 4 II 2 nicht bestehen. Die Entscheid über die Aussetzg ist nach ZPO 252 mit sofortiger Beschw anfechtb. Die Aussetzgmögglichk besteht nicht, wenn die Einrichtg nur im Verzeichn der EU eingetragen ist (aA Stöffels Rn 1251 Fn 3).

3) Zwangsgeld (III). III ist die ErmächtiggGrdlage für die Verhängg eines Zwangsgeldes gg die qualifizierte 3 Einrichtg selbst u gg deren Vorstandsmitglieder, wenn diese an dem turnusmäßig od außerplanmäßig ÜberprüfgsVerf nicht mitwirken. Gg Verhängg ist der Rechtsweg zu den VerwG eröffnet. Kein Zwangsgeld bei fehlender Mitwirkg im EintraggVerf, weil dann die alleinige Sanktion in der Nichteintragg besteht.

UKlaG 4b Berichtspflichten und Mitteilungspflichten. (1) ¹Die qualifizierten Einrichtungen, die in der Liste nach § 4 Absatz 1 eingetragen sind, sind verpflichtet, bis zum 30. Juni eines jeden Kalenderjahres dem Bundesamt für Justiz für das vorangegangene Kalenderjahr zu berichten über

1. die Anzahl der von ihnen ausgesprochenen Abmahnungen, gestellten Anträge auf einstweilige Verfügungen und erhobene Klagen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche unter Angabe der diesen Durchsetzungsmaßnahmen zugrunde liegenden Zuwiderhandlungen,
2. die Anzahl der auf Grund von Abmahnungen vereinbarten strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungen unter Angabe der Höhe der darin vereinbarten Vertragsstrafe,
3. die Höhe der entstandenen Ansprüche auf
 - a) Aufwendungsersatz für Abmahnungen,
 - b) Erstattung der Kosten der gerichtlichen Rechtsverfolgung und
 - c) verwirkte Vertragsstrafen sowie
4. die Anzahl ihrer Mitglieder zum 31. Dezember und deren Bezeichnung.

²Satz 1 Nummer 4 ist nicht anzuwenden auf qualifizierte Einrichtungen, für die die Vermutung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt.

(2) Das Bundesamt für Justiz kann die qualifizierten Einrichtungen und deren Vorstandsmitglieder zur Befolgung der Pflichten nach Absatz 1 durch die Festsetzung eines Zwangsgelds anhalten.

(3) Gerichte haben dem Bundesamt für Justiz Entscheidungen mitzuteilen, in denen festgestellt wird, dass eine qualifizierte Einrichtung, die in der Liste nach § 4 eingetragen ist, einen Anspruch missbräuchlich geltend gemacht hat.

§ 4b ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt worden. Die Berichtspfl nach I 1 besteht erstmals 2021 (§ 17 1 II). Sie dient der Überprüfg nach § 4a, insbes im Hinbl auf die Voraussetzg des § 4 II 1 Nr 3. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gelten die Berichtspfl nach I 1 nicht (I 2); eine Überprüfg erfolgt hier dch die Förderbehörde nach den dafür geltenden Vorschr. Zur Befolgg der Berichtspfl erlaubt II die Verhängg eines Zwangsgeldes gg die qualifizierte Einrichtg u deren Vorstandmitglieder. Die gerichtl Mitteilgspfl nach III dient ebenf der Überprüfg nach § 4a, hier im Hinbl auf die Ordnungsmäßig der Aufgabenwahrnehmng der qualifizierten Einrichtg nach § 2b.

UKlaG 4c *Aufhebung der Eintragung.* (1) Die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 ist mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, wenn

1. die qualifizierte Einrichtung dies beantragt oder
2. die Voraussetzungen für die Eintragung nach § 4 Absatz 2 Satz 1 nicht vorliegen oder weggefallen sind.

(2) ¹Ist auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen, dass die Eintragung nach Absatz 1 Nummer 2 zurückzunehmen oder zu widerrufen ist, so soll das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen bestimmten Zeitraum anordnen. ²Das Ruhen darf für längstens drei Monate angeordnet werden. ³Ruht die Eintragung, ist dies in der Liste nach § 4 zu vermerken.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Entscheidungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Auf Antrag bescheinigt das Bundesamt für Justiz einem Dritten, der ein rechtliches Interesse daran hat, dass die Eintragung einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4 ruht oder aufgehoben worden ist.

- 1 § 4c ist dch G v 26.11.20 (BGBl I 2568) eingefügt worden u entspricht im Wesent den früheren § 4 II 4–6, III 3. – **Voraussetzungen (I):** Ohne Sachprüf, wenn der Verband sie beantragt (I Nr 1), u vAw, wenn die Voraussetzungen für die Eintrag anfangl nicht vorliegen od nachträgl weggefallen sind (I Nr 2); iFv Nr 2 handelt es sich um einen dch RVorschr zugelassenen Widerruf eines Verwaltungsakts (VwVfG 49 II Nr 1). Nichtvorliegen/Wegfall einer Vermutg nach § 4 II 2 alleine genügt nicht. Zur Überprüf der Eintrag s § 4a. – **Ruhensanordnung (II)** führt noch nicht zum Wegfall der Berechtig aus § 3 I 1 Nr 1, sond nur dazu, dass Anspr nicht mehr geltend gemacht werden können (§ 3 I 3). Ergeht sie währ eines KlageVerf nach §§ 5 ff, so ist dieses entspr § 4a II auszusetzen. – **Entscheidung** dch Bescheid (Verwaltungsakt iSv VwVfG 35). Anfechtb im VerwaltgRWeg (VwGO 42, 68) ohne aufschiebde Wirk (III). – **Löschung** der Eintrag in der Liste (gehört zur Führg iSv § 4 I). Sie ist Vollzug des AufhebgBescheids. – **Bescheinigung (IV)** der Aufhebg auf Antr an Dritte, die rechtl Interesse haben (insbes weil Anspr nach §§ 1, 2gg sie angedroht od erhoben worden sind). – **Wirkung.** Sie besteht im Wegfall der Berechtig aus § 3 I 1 Nr 1 mit Wirkg ex nunc (I). Tritt dies währ eines KlageVerf nach §§ 5 ff ein, so führt dies zur KlageAbweis, sofern die Part nicht die Hauptsache für erledigt erklären. Maßß ist das Wirksamwerden des AufhebgBescheides, nicht die Löschg (OVG Münster GRUR 04, 347). Die Wirkg kann zwar bei Erfolg von Widerspr/Anfechtgsklage wieder entfallen; im Hinbl auf die Dauer eines solchen Verf u mangels aufschiebder Wirkg von Widerspr/Anfechtgsklage (III) kommt eine Aussetzg des KlageVerf nach §§ 5 ff entspr § 4a II nur bei Anordng der aufschiebden Wirkg in Betr.

UKlaG 4d *Verordnungsermächtigung.* Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln

1. zur Eintragung von eingetragenen Vereinen in die Liste nach § 4 sowie zur Überprüfung und Aufhebung von Eintragungen einer qualifizierten Einrichtung in der Liste nach § 4, einschließlich der in den Verfahren bestehenden Mitwirkungs- und Nachweispflichten und
2. zu den Berichtspflichten der qualifizierten Einrichtungen nach § 4b Absatz 1.

- 1 Die VO ist noch nicht erlassen worden.

UKlaG 4e *Unterlassungsanspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen.* (1) Wer einen Verstoß im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2019/771 (ABl. L 136 vom 22.5.2019, S. 28) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, begeht, kann auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Ansprüche stehen den Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 zu. ²Es wird unwiderleglich vermutet, dass ein nach § 7 Absatz 3 des EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetzes benannter Dritter eine Stelle nach Satz 1 ist. ³§ 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

- 1 **1) Allgemeines.** § 4e (bis zum 1.12.20: § 4a; Umbenenng dch Gesetz v 26.11.20, BGBl I 2568) ist dch Gesetz v 25.2.20 (BGBl I 1474) mit Wirkg vom 30.6.20 neu gefasst worden, nachdem die EU-VO 2017/2394 die EG-VO 2006/2004 – bereits zum 17.1.20 – abgelöst hat. II 3 ist dch Gesetz v 26.11.20 redaktionell angepasst worden. I gibt einen § 2 I 1 entspr UnterlassgAnspr (§ 2 Rn 2–11) bei Verstößen nach Art 3 Nr 5 VO (Rn 2). § 2b ist nicht (entspr) anwendb; die RAusübng kann aber im Einzelfall missbräuchl sein (§ 242). Der Anspr steht nur Stellen iSv § 3 I 1 zu (**II 1**), deren ProZFührgsBefugn aber nicht entspr § 3 II ausgeschlossen sein kann od gem § 3 I 3 ruht (II 3), u unterliegt der Abtrebgbschränkg nach § 3 I 2 (**II 3**). Die Vermutg (**II 2**) beschränkt die Prüfgr der AnsprBerechtig auf die generelle Benennng, die auch ggü der Kommission erfolgt (Art 8 I VO); das Vorliegen einer Beauftragg im Einzelfall ist nicht erfd. Das EU-VerbrSchutzDchfuhrgsG (EU-VSchDG) enthält Vorschr zur Dchfuhrg der VO 2017/2394 für das behördl u gerichtl Verf sowie BußgeldVorschr.
- 2 **2) Verstöße nach Art 3 Nr 5 VO** sind nach der Definition Art 3 Nr 2–4 VO Verstöße innerhalb der Union, weitverbreitete Verstöße und weitverbreitete Verstöße mit Unions-Dimension. Unter Verstoß ist dabei jede Handlg od Unterlassg zu verstehen, die gegen UnionsR zum Schutz der VerbrInteressen verstößt und die Kollektivinteressen von Verbr geschädigt hat, schädigt oder voraussichtl schädigen kann. UnionsR zum Schutz der Verbraucherinteressen sind die im Anhang zu Art 3 Nr 1 VO aufgeführten Richtlinien (zB KlauselRL, VerbrGKRL, E-Commerce-RL) in der in der innerstaatl ROrdng der MitglStaaten umgesetzten Form und die dort angeführten VO (zB FluggastrechteVO). Der **innergemeinschaftliche Verstoß** betrifft gemäß Art 3 grenzüberschreitde Verstöße, die die Kollektivinteressen von Verbr schädigen od schädigen können (vgl KBF/Köhler § 4a Rn 4). Für die Schädigung von Kollektivinteressen von Verbr genügt die tatsächl oder mögl Schädigg der

Interessen mehrerer Verbraucher (Art 3 Nr 14 VO). Der Anspr richtet sich auch gg Untern aus and MitglStaaten, die im Inland gg Vorschr iSv I ihres HeimatR verstoßen (BGH NJW 09, 3371 Tz 26–29), indem sie zB heimatrechtswidr AGB ins Internet stellen, so dass sie im Inland zur Kenntn genommen werden können (BGH aaO Tz 20).

Abschnitt 2. Verfahrensvorschriften

Unterabschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

UKlaG 5 *Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften.* Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung und § 12 Absatz 1, 3 und 4, § 13 Absatz 1 bis 3 und 5 sowie § 13a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb anzuwenden, soweit sich aus diesem Gesetz nicht etwas anderes ergibt.

1) Allgemeines. Zuletzt geändert dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Bezugnahme auf die ZPO dient nur der Klarstellg. Da §§ 1 bis 2a privatrechtl ausgestaltete Anspr begründen, sind für ihre gerichtl Geldtmachg die ZPO u das GVG anwendb, u damit auch die Dispositions- u die Verhandlgsmaxime; Anerkenntn-/Verzichts-/VersäumnUrt sowie Klage-/RMittelRücknahme, Erkl der Erledigg der Hauptsache u ProZ-Vergl sind daher ow zuläss. Ergänznde SonderVorschr bestehen für Klagen nach § 1 (§§ 8 bis 11) und § 2 (§§ 12, 12a), nicht aber für Klagen nach §§ 1a u 2a. Im Verf auf Erlass einer einstw Vfg braucht der AntrSteller eine Dringlichk nicht darzulegen u glaubh zu machen, weil sie widerlegl vermutet wird (UWG 12 I). Die Klagebefugn setzt voraus, dass die erhobene Klage vom Satzzweck des Verbands umfasst ist (s BGH NJW 19, 3377). Kein R.Schutzbedürfn besteht für Klage auf Unterlassg od Beseitigg einer Außerg, die der RVerfolg od RVerteidigg in einem gerichtl od behörtl Verf dient (Köln GRUR 19, 306; sa BGH GRUR 19, 754). Bei Insolvenz einer Partei ist ZPO 240 anwendb (Ffm ZIP 21, 1286). Zur Festlegg der VertrStrafe s UWG 13a.

2) Abmahnung (UWG 13 I-III, V). Sie ist für den Kläger ein Gebot des eigenen Interesses (vgl Rn 7), nicht aber Anspr- od ProZVoraussetzg. Die in UWG 13 II genannten Voraussetzgen für eine Abmahnung sind nicht erschöpfend; vielmehr ergeben sich aus der Funktion der Abmahnung als Instrument außergerichtl Streitbeilegg weitere inhaltl Erfordern, u zwar das Verlangen einer Unterwerfsgserklärg u eine Fristsetzg mit Klageandrohg.

a) Inhalt. – **aa) Identität des Abmahnen.** Anzugeben sind gem UWG 13 II Nr 1 Name u Firma. Im 3 Fall einer greschäftl Vertretg sind zusätzl Name od Firma des Vertreters anzugeben. – **bb) Anspruchsberechtigung.** Anzugeben sind auch die Voraussetzgen der AnsprBerechtig (UWG 13 II Nr 2), dh das Vorliegen der Aktivlegitimation gem §§ 3, 3a. – **cc) Geltendmachung von Aufwendungsersatz.** Ferner ist klar u verständl 5 anzugeben, ob u in welcher Höhe ein AufwendungsersatzAnspr geltd gemacht wird u wie sich dieser berechnet (UWG 13 II Nr 3). Dies ist AnsprVoraussetzg für den AufwendungsersatzAnspr nach UWG 13 III (s Rn 9). Die weitere Anforderg gem UWG 13 II Nr 5 ist mangels Verweisg auf UWG 13 IV im UKlaG nicht einschläg. – **dd) Bezeichnung der Rechtsverletzung.** In der Abmahnung ist nach UWG 13 II Nr 4 (nur) der Sachverhalt 6 genau anzugeben, der den Vorwurf rwidr Verhaltens begründen soll, u darin erblickte Verstoß so klar und eindeutig zu bezeichnen, dass der Abgemahnte die gebotenen Folgergen ziehen kann (BGH NJW-RR 21, 762). Die Abmahnung erfordert für §§ 1 bis 2 die genaue Bezeichng der als unwirks angesehenen AGB (§ 1), Vereinbgen (§ 1a) bzw als verbraucherschutzwidr angesehenen Handlgen mit einer Begründg, die die Prüfg des Unterlassgs-/Widerrufs-/Beseitiggbegehrens ermöglicht. Für § 2a ist die vom RInhaber angewendete techn Maßn genau zu bezeichnen. – **ee) Verpflichtungsverlangen.** Verlangen nach Unterlassg, Widerruf od Beseitigg iSv §§ 1 bis 2a 7 u unbedingte/uneingeschränkte Verpfl dazu iVm mit einem VertrStrafeVersp bei Verstoß gg die Verpfl. Bei zu weitgehder Abmahnung gelten die zur verzugsbegründten Mahng nach BGB entwickelten Grds entspr (WLP/Lindacher Rn 25; aA Mü AGBE I § 12 Nr 3; Abmahnung unwirks). Eine zu weitgehde Abmahnung lässt aber den AufwendungsersatzAnspr des Abmahnen gem UWG 13 III entfallen u führt zu einem KostenerstattgAnspr des Abgemahnten nach UWG 13 V. Ist die in der UnterlassgsErkl vorgesehene VertrStrafe überhöht, muss der Abgemahnte einen angem Betrag anbieten (Niebling MDR 12, 1071 zu 12; aA LG Ffm AGBE I § 15 Nr 8; Abmahnung unwirks). – **ff) Fristsetzung mit Klageandrohung.** Zur Abgabe der VerpflErkl muss eine angem Frist 8 (idR 10–14 Tage) gesetzt werden; eine zu kurze Frist setzt eine angem in Lauf. Statt Klageandrohg genügt die Androhg einer einstwVfg od nur allg gerichtl Maßn.

b) Kostenerstattung (UWG 13 III). Der Abmahnde kann Ersatz der dch eine berechtigte Abmahnung ent- 9 standenen erfdl Aufwendngen verlangen (UWG 13 III); bei teilw Begründeth jedenf bei Teilbar der Abmahnung zu einem entspr Teil (BGH NJW 12, 3023 Tz 76). RA-Kosten aber nur, wenn wg der Schwierig der Sache die Beauftragg eines RA erfdl war (BGH aaO Tz 74, 75), was für Berecht nach §§ 3, 3a oft nicht zutrifft (vgl BGH aaO, ZIP 18, 376); BGB 288 II ist nicht anwendb (Mü OLGR 08, 609). Für die ErstattgKlage gilt § 6 (UBH/Witt Rn 8a). Zum ErsAnspr des zu Unrecht Abgemahnten s UWG 13 V. Bei **erfolgreicher Klage nach §§ 1, 2, 2a** fallen die Abmahnkosten nicht unter ZPO 91 ff u unterliegen daher nicht der Kostenfestsetzg (KG BeckRS 2005, 14202), sond sind ggf einzuklagen (zur Zuständigk vgl § 6 Rn 1).

c) Unterbleibt eine ordnungsgemäße Abmahnung, kann der Beklagte im ProZ die Kostenlast idR nach 10 ZPO 93 dch ein sofort Anerkenntn abwenden. Dies gilt aber nicht, wenn der Kläger die ordnungsgem Absendg substantiiert darleg u nicht festgestellt werden kann, ob die Abmahnung dem Beklagten zugegangen ist od nicht (BGH GRUR 07, 629 zum UWG). Ohne vorher Abmahnung besteht Veranlassg zur Klage, wenn der Kläger berecht Grd zu der Annahme hatte, er werde seinen Anspr ohne gerichtl Hilfe nicht dchsetzen können u wenn ihm die dch die Abmahnung eintretede Verzögg nicht zugemutet werden kann, so etwa bei einem schweren vorsätzl Verstoß (Hamm BB 76, 1191; WRP 83, 452, 651; KG WRP 82, 29).

3) Streitwert für Klagen nach §§ 1 bis 2a richtet sich nach **billigem Ermessen** (ZPO 3), das sich an dem 11 Interesse der Allgemeinh an der Unterlassg zu orientieren hat (BGH NJW 18, 1880, 19, 1531); Höchstwert ist 250 000 € (GKG 48 I 2). In der Praxis hat sich bei Klagen gg den Verwender von AGB ein Regelstreitwert von 2500 € je Klausel eingependelt (BGH NJW-RR 20, 1055, GRUR 21, 521, ZIP 21, 2253). Weitere Einzelfälle s BGH NJW-RR 98, 1465, BKR 14, 330). Ferner gilt die Vergünstigg nach UWG 12 III, IV.

UKlaG 6 **Zuständigkeit.** (1) ¹Für Klagen nach diesem Gesetz ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. ²Hat der Beklagte im Inland weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz, so ist das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts zuständig, in Ermangelung eines solchen das Gericht, in dessen Bezirk

1. die nach den §§ 307 bis 309 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unwirksamen Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet wurden,
2. gegen Verbraucherschutzgesetz verstoßen wurde oder
3. gegen § 95b Absatz 1 Satz 1 des Urheberrechtsgesetzes verstoßen wurde.

(2) ¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte Rechtsstreitigkeiten nach diesem Gesetz zuzuweisen. ²Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.

- 1 **1) Allgemeines.** SondVorsch für die – ausschließl, dh ohne Rücksicht auf den Wert des StreitGgst – sachl u örtl Zuständigk des LG. Die ZuständigkRegelg gilt für alle Klagen gem §§ 1 bis 2a u erfasst auch einstw Vfgen, Feststellungsklagen sowie RStreitigk über Abmahnkosten u VertrStrafen aus VerpflErkl nach § 5 Rn 7 (Hamm GRUR-RR 17, 464, LG Mü I NJW-RR 91, 1143). Für RStreitigk über Anspr nach § 13 (III) u damit auch § 13a (Soe/Fritzschke Rn 3) sowie zw Kunden u Verwender gelten die allg ZuständigkRegeln. Da eine GVG 95 I Nr 5, UWG 13 I entspr Vorschr fehlt, sind die Zivilkammern zuständ u nicht die KfH. Das gilt auch dann, wenn es um die Verwendg von AGB im kaufm Verkehr geht (Staud/Piekenbrock Rn 9; UBH/Witt Rn 5). I 2 Nr 3 ist dch G v 31.5.21 (BGBl I 1204) mit Wirkg v 7.6.21 redaktionell geändert worden.
- 2 **2) Örtliche Zuständigkeit.** – a) **Anknüpfung.** Der Begriff der *gewerblichen Niederlassung* ist ebenso auszulegen wie in ZPO 21 u erfasst auch freie Berufe (vgl BGH 88, 336). Bestehen mehrere Niederlassungen, kommt es darauf an, von welcher die Verwendg/Empfehl der AGB bzw der Verstoß gg VerbrSchutzG/UrhG 95b I ausgegangen ist. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Niederlassungen zu, hat der Kläger das WahlR gem ZPO 35. **Wohnsitz** wie BGB 7–11, sonst **Aufenthalt** wie ZPO 16. Aus der örtl Zuständigk ergibt sich zugl die **internationale Zuständigkeit** (BGH NJW 92, 3158). Im Verh zu den VertrStaaten der EuGVVO sind deren Vorschr zu beachten (BGH 109, 32). Danach ist das Abstellen auf die gewerbl Niederlassg (Art 7 Nr 5) u auf den Wohnsitz (Art 4 I) unbedenklich. Auch das Abstellen auf den Verwendgsort ist nach der EuGVVO zulässig, da die Verwendg inhaltl unwirks AGB iSd Art 7 Nr 2 einer unerlaubten Handlg gleichsteht (EuGH NJW 02, 3617; BGH NJW 09, 3371 Tz 12).
- 3 **b) Verwendung (Empfehlung) von AGB, Verstoß gegen Verbraucherschutzgesetz/UrhG 95b I,** wenn eine örtl Zuständigk nach Rn 2 nicht besteht. Verwendet worden sind AGB überall dort, wo sie bei der Anbahnung von geschäftl Kontakt, bei VertrVerhandlungen, VertrAbschluss und der Dchführung des Vertr in Bezug genommen, vorgelegt od sonst zum Ggst des rgeschäftl Verkehrs gemacht worden sind. Unter mehreren Verwendgsorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). Bei Klage gg den Empfehler kommt es auf den Ort der Empfehlg an (im Gesetz versehentlich nicht ausdrückl erwähnt); darunter ist sowohl der Ort der Abgabe als auch des Zugangs der Empfehlg zu verstehen. Ein Verstoß gg VerbrSchutzG ist an jedem Ort begangen, an dem eines der wesentl Tatbestandsmerkmale verwirklicht wurde (wie bei ZPO 32, UWG 14 II 1); unter mehreren Tatorten hat der Kläger die Wahl (ZPO 35). **Zuwiderhandlungen nach § 1a** stehen der Verwendg von AGB gleich.
- 4 **3) Konzentration bei einem Landgericht (II).** Die Zuständigk für Klagen nach §§ 1 bis 2a u die ihnen gleichstehenden Proz (Rn 1) kann dch VO der LRregierung (LJustizverwaltung) bei einem LG für den Bezirk mehrerer LG konzentriert werden. Von der Vorschr haben die Länder **Bay** (GVBl 77, 197; LG Mü I/Nürnberg/Bamberg), **Brdbg** (GerZV-BrB 8.5.07; LG Potsdam), **Hess** (GVBl 77, 122; LG Ffm), **MecklVP** (GVBl 94, 514; LG RstK), **NRW** (GVBl 02, 446; LG Düss/Dortmund/Köln) u **Sachs** (GBVl 94, 1313; LG Leipzig). Gebrauch gemacht. Die Zuständigk kann auf ein LG eines and OLGBezirks ausgedehnt werden.

UKlaG 7 **Veröffentlichungsbefugnis.** ¹Wird der Klage stattgegeben, so kann der Kläger auf Antrag die Befugnis zugesprochen werden, die Urteilsformel mit der Bezeichnung des verurteilten Beklagten auf dessen Kosten im Bundesanzeiger, im Übrigen auf eigene Kosten bekannt zu machen. ²Das Gericht kann die Befugnis zeitlich begrenzen.

- 1 **1) Allgemeines.** Die Vorschr gilt nicht im einstw VfGVerf (UBH/Witt Rn 3; aA NK/Walker Rn 4; KBF/Köhler Rn 2), nicht für abweisende Urte u nicht für stattgebende/abweisende Urte auf Feststellungsklagen des Verwenders/Empfehlers. Die Entscheidg ist im Urte zu treffen, nicht in einem besond Beschluss. Sie erfolgt nach pflichtmäß Ermessen („kann“) in den Grenzen von ZPO 308 I 1; das Gericht hat abzuwägen, ob die Veröffentlichg der oft wenig aussagekräftig UrteFormel zur Beseitig der eingetretenen Störg erfll erscheint u geeignet ist (BGH NJW-RR 07, 1286 Tz 47; MDR 08, 319), wie sie erfolgen soll u ob es sachgerecht ist, die Ermächtigg zeitl zu begrenzen (S 2). Daran kann es fehlen, wenn eine ausreichende Publizität der Entscheidg ohnehin gewährleistet ist (BGH BB 97, 1862, KG NJW-RR 13, 54) od wenn nur ein kleiner u schwer aus dem Zushang zu lösser sowie klar zu kennzeichnender Klauselteil betroffen ist (BGH NJW 03, 1237/1241). Der Antr muss spätestens in der letzten mündl Verhandlg gestellt sein; bei Übergehen des Antr gilt ZPO 321. Der Streitwert für diesen Nebenanspruch (BGH NJW 13, 995 Tz 59) beträgt unabhängig von den Veröffentlichgskosten wg der geringen Bedeutg etwa ¹/₁₀ des Streitwerts der Hauptsache (BGH aaO). Bei Abweisg des Antr daher ZPO 92 (idR II anwendb) zu beachten.
- 2 **2) Vorläufige Vollstreckbarkeit.** Für die Bek im BAnz genügt vorläuf Vollstreckbarke des Urte (hM; aA Staud/Piekenbrock Rn 4); die Befugn kann aber an die RKraft geknüpft werden (LG Ffm NJW 14, 2204/2208). Das gilt für die Bek an and Stelle auf Kosten des Klägers entspr, obwohl diese an sich keine Vollstrg iSd ZPO 704 ff ist. Wird das Urte aufgehoben od abgeändert, hat der Beklagte gem ZPO 717 II Anspr auf eine berichtigte Bek (KBF/Köhler Rn 9; UBH/Witt Rn 7; NK/Walker Rn 6).

Unterabschnitt 2. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1

UKlaG 8 *Klageantrag und Anhörung.* (1) Der Klageantrag muss bei Klagen nach § 1 auch enthalten:

1. den Wortlaut der beanstandeten Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für die die Bestimmungen beanstandet werden.

(2) Das Gericht hat vor der Entscheidung über eine Klage nach § 1 die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu hören, wenn Gegenstand der Klage

1. Bestimmungen in Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind oder
2. Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, für die nach dem Bausparkassengesetz oder dem Kapitalanlagegesetzbuch eine Genehmigung vorgesehen ist.

1) **Klageantrag (I).** Die Vorschr ergänzt ZPO 253 II Nr 2u gilt für die Klagen nach § 1, einstw VfG u 1 Feststellklage; zum Antr für Klagen nach § 2 vgl § 2 Rn 14. Entspricht der Antr nicht den Erfordern von I, ist die Klage als unzuläss abzuweisen (BGH NJW 12, 3023, 17, 3222). Dagg ist ein Streit über die tats Verwendg der Klausel eine Frage der Begründeth der Klage (BGH NJW 17, 3222).

a) **Wortlaut der beanstandeten Klausel (Nr 1).** Ist eine teilw unwirks Klausel unteilb, muss der Antr die 2 ganze Klausel in der vom Verwender benutzten Fassg enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilb, muss der Antr zur Vermeidg einer Teilabweisg auf den unwirks Teil beschränkt werden (BGH NJW 14, 631 Tz 17).

b) **Umfang des erstrebten Verwendungsverbots oder Widerrufsgobots (Nr 2).** Der Antr muss angeben, 3 ob das VerwendgsVerbot/WiderrGebot nur für Vertr mit Verbr u/od auch mit Untern (§ 3 II) gelten soll. Er muss ferner die Art der RGesch bezeichnen, für die das Verwendgsverbot (Widerrufsgobot) ergehen soll. Wie dies zu erfolgen hat, hängt von den Umst des Einzelfalls ab (§ BGH NJW 18, 2950). Sie kann zB auf den rechtl VertrTyp („RatenliefergsVertr“) od die GeschArt (Köln OLGR 08, 461: „Gewähr von Rabatt“), auf bestimmte Produkte/Leistgen (BGH NJW 89, 2247/50: „MietVertr über Wohnraum“) od Fallgruppen (BGH NJW 93, 1133: „KabelanschlussVertr als Haustürgesch“) abstellen.

2) **Anhörungen (II).** II ist eine abschließde Regelg u erfasst nur die dort genannten AGB. Das Gericht muss 4 der BANstalt vAw alle wesentl Schriftsätze übermitteln u sie über den ersten Termin, auf Wunsch auch über spätere, informieren. Erfdl ist eine Anhörg nur, wenn eine SachEntscheidg beabsichtigt ist; sie kann bei bloßem Streit über Wiederholgsgefahr (Karlsru NJW-RR 03, 778) sowie bei unzuläss Klagen u PKH-Antr entfallen. Einstw Vfgen können iFv ZPO 937 II Fall 1 ohne vorherige Anhörg ergehen (die BANstalt ist aber nachträgl zu unterrichten), die Anhörg erfolgt dann im WidersprVerf (die Beh hat aber kein WidersprR). Im nächsten RZug ist die BANstalt erneut zu hören (str), jedenf bei neuen Tats od Argumenten. Nichtanhörg der BANstalt ist ein VerfMangel, der dch Rügeverzicht der Part nicht geheilt wird. Die BANstalt hat das Recht, nicht die Pfl (str), sich schriftl od in der mündl Verhandlg zur Sache zu äußern. Sie hat aber kein AntrR, kann dem Verf nicht als Nebenintervenient betreten u keine RMittel einlegen; keine Entschädig nach JVEG.

UKlaG 9 *Besonderheiten der Urteilsformel.* Erachtet das Gericht die Klage nach § 1 für begründet, so enthält die Urteilsformel auch:

1. die beanstandeten Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Wortlaut,
2. die Bezeichnung der Art der Rechtsgeschäfte, für welche die den Unterlassungsanspruch begründenden Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verwendet oder empfohlen werden dürfen,
3. das Gebot, die Verwendung oder Empfehlung inhaltsgleicher Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterlassen,
4. für den Fall der Verurteilung zum Widerruf das Gebot, das Urteil in gleicher Weise bekannt zu geben, wie die Empfehlung verbreitet wurde.

1) **Allgemeines.** Die Vorschr ergänzt („auch“) ZPO 308 II, 313 I Nr 4, 708 ff. Stets muss die UrtFormel die 1 Verurteilg zur Unterlassg der Verwendg/Empflehlg (bzw zum Widerruf der Empflehlg) der gem Nr 1 bezeichneten AGB enthalten. Für einstw Vfgen gelten Nr 1–3u für FeststellgUrt Nr 1u 2 entspr. Gerichtl Vergl sollte sich an § 9 anlehnen. Für Klage nach § 2 vgl § 2 Rn 15.

2) **Besonderheiten der Urteilsformel. – a) Wortlaut der unwirksamen Klausel (Nr 1).** Ist eine teilw 2 unwirks Klausel unteilb, muss die UrtFormel die ganze Klausel in der vom Verwender/Empflehler benutzten Fassg enthalten (BGH NJW 95, 1488); ist die Klausel teilb, darf die UrtFormel nur den unwirks Teil enthalten u eine nicht auf ihn beschränkte Klage ist iU abzuweisen (Heinrichs EWiR 95, 523).

b) **Art der Rechtsgeschäfte (Nr 2),** für die das Verwendgs-/Empflehungsverbot ergeht. § 8 Rn 3 gilt entspr. 3 Eine Aufbrauchfrist, wie sie im WettbewR übl ist, darf dem Verwender nicht zugebilligt werden (BGH NJW 83, 1322/1326).

c) **Unterlassungsgebot für die Verwendung/Empfehlung inhaltsgleicher Klauseln (Nr 3).** Zur Inhalts- 4 gleichh vgl Mü NJW-RR 03, 1286; sie kann dch Zusätze entfallen (KG OLGR 09, 394). Ein Verbot der Verwendg bestimmter u inhaltsgleicher „Klausel“ genügt (Köln WM 02, 853). Die Androhng von Ordngsmitteln nur auf Antr des Klägers (ZPO 890 II). Das Gebot muss sich auf die nach Nr 2 bezeichneten RGesch beziehen. Es ist vAw in die UrtFormel aufzunehmen u soll gewährleisten, dass die ZwVollstrg (ZPO 890) auch bei Verwendg umformulierter, aber sachl übereinstimmder Klauseln mögl ist. Das Gebot dient aber nur der Klarstellg, denn der Verletzer kann sich allg dch eine Änderg der Verletzgsform nicht einem VerbotsUrt entziehen, sofern die Verletzgs-handlg in ihrem Kern unverändert bleibt (BGH NJW 01, 3710). Ein Verstoß gg das Verwendgsgebot ist es auch, wenn sich der Verwender bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf die verbotene Klausel beruft. War Intransparenz der UnwirksamkGrd, kann der Verwender aber geltend machen, dass er diese bei noch abzuwickelnden früheren Vertr dch mündl od schriftl Informationen ausgeräumt hat (BGH 116, 5).

- 5 **d) Bekanntmachungsgebot für den Widerruf einer Empfehlung (Nr 4).** Es ist vAw zu erlassen u muss die Art der Bek konkret festlegen; zB Abdruck des UrTenors in der Verbandsmitteilgen des Empfehlers (BGH NJW 87, 1931/1938). Ist eine Bek in gleicher Weise (zB bei Empfehlg in Zeitschriften, Rundschreiben) nicht mögl (zB bei Empfehlg in verkauften Formularen od Formularbüchern), so bleibt nur eine gleichwert Bek wie zB Veröffentlichg in Zeitschrift, während bei noch nicht verkauften Exemplaren vielfach das UnterlassgsGebot greift. Die BekKosten trägt der Verurteilte. ZwVollstrg nach ZPO 887 od 888. § 7 bleibt unberührt.

UKlaG 10 *Einwendung wegen abweichender Entscheidung.* Der Verwender, dem die Verwendung einer Bestimmung untersagt worden ist, kann im Wege der Klage nach § 767 der Zivilprozessordnung einwenden, dass nachträglich eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs oder des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes ergangen ist, welche die Verwendung dieser Bestimmung für dieselbe Art von Rechtsgeschäften nicht untersagt, und dass die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil gegen ihn in unzumutbarer Weise seinen Geschäftsbetrieb beeinträchtigen würde.

- 1 **1) Allgemeines.** § 10 macht eine Ausn von dem allg anerkannten RGrds, dass eine spätere Änderg der Rsprr keine Klage aus ZPO 323, 580, 767 rechtfertigt. § 10 ist eng auszulegen. Soweit § 10 keine SondRegeln enthält, sind die für VollstrgsGgKlage geltenden Grds anzuwenden; §§ 5–7 gelten nicht.
- 2 **2) Voraussetzungen der Klage. – a) Klageberechtigt** ist nach dem Wortlaut nur der nach §§ 1, 9 verurteilte Verwender; in entspr Anwendg aber auch der Empfehler (KBF/Köhler Rn 2; MüKoZPO/Micklitz/Rott Rn 5; Soe/Fritzsche Rn 2; WLP/Lindacher Rn 8; aA UBH/Witt Rn 5). Für UrT aus RStreitgk zw Kunden u Verwender gilt § 10 nicht.
- 3 **b) Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender. FeststellgsUrT, Versäumn- u AnerkenntnUrT genügen. § 10 gilt nicht für gerichtl Vergl (Soe/Fritzsche Rn 3; NK/Walker Rn 4) u einstw Vfz (Soe/Fritzsche Rn 3; NK/Walker Rn 4; UBH/Witt Rn 15); Einwenden können nur nach ZPO 936, 924, 927 geltend gemacht werden. Hat der Verwender außergerichtlich eine UnterlassgVerpfl übernommen, steht ihm unter den Voraussetzgen des § 10 ein KündnR aus wicht Grd entspr BGB 314 zu (Soe/Fritzsche Rn 3; aA KBF/Köhler Rn 3 [BGB 313]).
- 4 **c) Nachträglich abweichende Entscheidung des BGH (GmS-OGB).** – aa) Es muss sich um eine erfolglose Klage in einem Verf nach § 1 handeln. Bei abweichender höchstrichterl Entscheidg in einem IndividualProz (Staud/Piekenbrock Rn 16; NK/Walker Rn 5; einschränkt Soe/Fritzsche Rn 5; aA KBF/Köhler Rn 5; UBH/Witt Rn 7) u bei erfolgreicher Feststellgsklage (UBH/Witt Rn 6) kann § 10 aber entspr angewandt werden. Die Entscheidg muss eine Endentscheidg in der Hauptsache sein, in der die materiellen Voraussetzgen des § 1 abschließd geprüft worden sind. – bb) **Gegenstand** der Entscheidg muss eine Klausel sein, die dieselbe Art von RGesch betrifft u mit der verbotenen identisch ist. Wörtl Übereinstimmg ist nicht erfl. Entscheid ist, ob beide Klauseln in ihrem für die WirksamkPrüfg wesentl Kern übereinstimmen; ebenso ist auch die gesetzl geforderte Übereinstimmg des Anwendungsbereichs („dieselbe Art von RGesch“) zu verstehen – cc) Die Entsch muss **nachträglich** ergangen sein. Maßgebnd ist insow ZPO 767 II. Auf den Ztpkt der KenntnErlangg kommt es nicht an (str).
- 5 **d) Unzumutbare Beeinträchtigung** des GeschBetriebs des Verwenders dch Vollstrg des Verbots. Das ist idR anzunehmen, wenn Mitbewerber die Klausel benutzen u sich daraus für den Verwender Nachteile im Wettbew ergeben. Hat der Verwender keinen GeschBetrieb, kommt es darauf an, ob er in seiner WirtschFührg unzumutb beeinträchtigt wird. Die Beweislast hat der Verwender.

UKlaG 11 *Wirkungen des Urteils.* ¹Handelt der verurteilte Verwender einem auf § 1 beruhenden Unterlassungsgebot zuwider, so ist die Bestimmung in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam anzusehen, soweit sich der betroffene Vertragsteil auf die Wirkung des Unterlassungsurteils beruft. ²Er kann sich jedoch auf die Wirkung des Unterlassungsurteils nicht berufen, wenn der verurteilte Verwender gegen das Urteil die Klage nach § 10 erheben könnte.

- 1 **1) Allgemeines.** § 11 dchbricht den Grds des ZPO 325 I u räumt im Interesse eines wirks Schutzes vor missbräuchl AGB dem Kunden die Befugn ein, sich im IndividualProz auf ein UnterlassgUrT im VerbandsProz zu berufen (sa EuGH NZM 18, 130). Ist umgekehrt im VerbandsProz die Unterlassgklage abgewiesen worden, weil die Klausel wirks sei, so kann dies dem Kunden im IndividualProz nicht bindd entgegengehalten werden. Bei § 11 handelt es sich um eine Einrede, auf die sich der Kunde berufen muss.
- 2 **2) Voraussetzungen der Einrede. – a)** Es muss ein **Unterlassungsurteil** (§§ 1, 9) gg den Verwender vorliegen; die Verurteilg eines Empfehlers reicht nicht, auch wenn er die AGB selbst verwendet. Entspr anwendb auf UrT, das die Klage des Verwenders auf Feststellg der Wirksamk abweist (str). Ein Versäumn- od AnerkenntnUrT reicht, eine einstw Vfz od ein Vergl nicht (NK/Walker Rn 3). Auch wenn die einstw Vfz dch UrT bestätigt worden ist, bleibt § 11 unanwendb, weil die in einem summarischen Verf erlassene Entscheidg nicht die notw Bindgswirkg hat (Düss NJW 78, 2512). Bei Vergl lässt sich eine dem § 11 entspr Wirkg dch eine Ausgestaltg als Vertr zG Dritter (BGB 328) erreichen.
b) Das UrT muss **rechtskräftig** sein (allgM), vorläufg Vollstreckbar reicht nicht (arg Fall der RKrafterstreckg).
c) Der Verwender muss dem **Urteil zuwidergehandelt** haben, dh er muss gleiche od inhaltsgleiche Klauseln verwandt haben (§ 9 Rn 4). Es genügt, wenn er sich bei Abwicklg eines früher abgeschl Vertr auf eine verbotene Klausel beruft (BGH NJW 81, 1511).
- 3 **3) Abschluss der Einrede (S 2).** Das KlagerR ist als GgEinrede (Soe/Fritzsche Rn 9; KBF/Köhler Rn 5; aA UBH/Witt Rn 12) geltend zu machen, also nicht vAw zu berücksichtigen; die Beweislast hat der Verwender.
- 4 **4) Wirkung der Einrede.** Im IndividualProz muss das Gericht ohne eigene Sachprüfg von der Unwirksamk der Klausel ausgehen. Der Verwender kann aber geltend machen, dass die Unwirksamk aGrd der Umst des Einzelfalls (zB einer Information bei VertrAbschluss; vgl BGH NJW 94, 2693 zu 3) entfällt od dass die Klausel Inhalt einer Individualvereinbng ist (UBH/Witt Rn 8).

Unterabschnitt 3. Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2

UKlaG 12 *Einigungsstelle.* Für Klagen nach § 2 gelten § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und die darin enthaltene Verordnungsermächtigung entsprechend.

Für Klagen nach § 2 gelten iÜ §§ 5, 6, 7; nicht aber §§ 8–11. Einzelz zu UWG 15 s UWG-Kommentare. 1

UKlaG 12a *Anhörung der Datenschutzbehörden in Verfahren über Ansprüche nach § 2.* ¹Das Gericht hat vor einer Entscheidung in einem Verfahren über einen Anspruch nach § 2, das eine Zuwiderhandlung gegen ein Verbraucherschutzgesetz nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11 zum Gegenstand hat, die zuständige inländische Datenschutzbehörde zu hören. ²Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn über einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung entschieden wird.

Eingefügt dch Gesetz v 17.2.2016 (BGBl I 233). Die Norm ist § 8 II nachgebildet; § 8 Rn 4 gilt entspr. 1
Ausland Datenschutzbehörde sind nicht zu beteiligen.

Abschnitt 3. Auskunft zur Durchsetzung von Ansprüchen

UKlaG 13 *Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen.* (1) Wer geschäftsmäßig Post-, Telekommunikations- oder Telemediendienste erbringt oder an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt, hat anspruchsberechtigten Stellen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 auf deren Verlangen den Namen und die zustellfähige Anschrift eines an Post-, Telekommunikations- oder Telemediendiensten Beteiligten mitzuteilen, wenn diese Stellen schriftlich versichern, dass sie die Angaben zur Durchsetzung ihrer Ansprüche nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e benötigen und nicht anderweitig beschaffen können.

(2) ¹Der Anspruch besteht nur, soweit die Auskunft ausschließlich anhand der bei dem Auskunftspflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann. ²Die Auskunft darf nicht deshalb verweigert werden, weil der Beteiligte, dessen Angaben mitgeteilt werden sollen, in die Übermittlung nicht einwilligt.

(3) ¹Der Auskunftspflichtige kann von dem Auskunftsberechtigten einen angemessenen Ausgleich für die Erteilung der Auskunft verlangen. ²Der Auskunftsberechtigte kann von dem Beteiligten, dessen Angaben mitgeteilt worden sind, Erstattung des gezahlten Ausgleichs verlangen, wenn er gegen diesen Beteiligten einen Anspruch nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e hat.

1) **Allgemeines.** Zuletzt geändert dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Vorschr dient der 1 effektiven Dchsetz aller Anspr nach §§ 1 bis 2a, 4a.

2) **Auskunftsanspruch gegen Dienstleister (I, II).** I begründet einen privat- u materiellrechtl Aus- 2 kAnspr. Der Anspr besteht unabhäng davon, ob derjenige, auf den sie sich bezieht, in die Ausk einwilligt (II 2); er braucht weder vorher noch nachher informiert zu werden. Obwohl der Anspr zweckgebunden ist (Rn 1) u nicht benötigt wird, wenn sich der AuskBerecht die zustellfäh Anschrift andweit (zB HandelsReg, Branchenadressbuch) beschaffen kann, ist das Bestehen des Anspr alleine davon abhäng, dass die schriftl Versicherg nach I abgegeben wird. Sie ist nicht Proz-, sond AnsprVoraussetzg. Ihre inhaltl Richtigk ist vom ProzeGericht nicht nachzuprüfen; bei offensichtl Unrichtigk steht dem Anspr aber BGB 242 entgg (KBF/Köhler Rn 5). Der AuskPflichtige macht sich ggü seinem Kunden nicht schadensersatzpfl, wenn er die Ausk aGrd einer von ihm nicht überprüften falschen Versicherg erteilt; SchadErsAnspr kann der Kunde gg den AuskBerecht haben, wenn dieser die Anschrift zweckwidr benutzt (zB aus UWG 9, BGB 823).

a) **Auskunftsspflichtiger** ist das Untern, das einem Schu der Anspr aus §§ 1 bis 2a, 4e eine Anschrift od Nr zur 3 Vfg stellt, hinter der er sich verbirgt. Bei einer Postfachadresse ist das die Deutsche Post AG; bei einer TelefonNr ist es der Netzbetreiber; bei einer Internetadresse ist es die DENIC Verwaltgs- u BetreiberGesellsch eG in Ffm als Verwaltgsstelle deutscher Internetadressen durch Betreiben des *Primary Nameserver*, wenn sie auf „de“ lautet (*Top-Level-Domain*), u der provider (*Second-Level-Domain*), wenn sie unterh dieses Domainlevels betrieben wird; das Adressensystem des WWW Domain Name System (DNS) wird von der Internet Corporation for Assigned Names and Numbers (ICANN) verwaltet (für Klagen gg diese besteht aber keine örtl Zuständigk im Inland). Geschäftsmaß handelt, wer eine wirtsch Zwecke verfolgte Tätigk ausübt, in der eine Teilnahme am Erwerbsleben (Gewinnerzielg/-absicht aber nicht erfdl) zum Ausdr kommt.

b) **Auskunftsberechtigter** ist nur eine Stelle iSv I. Für die Abtretg gilt § 3 I 2 entspr. 4

c) **Inhalt.** Anzugeben sind der vollständ Name (Vor- u Familienname, Firma) des am Dienstverkehr beteiligte 5 Kunden u seine ladgsfäh Anschrift; bei einer jur Pers ist auch der gesetzl Vertreter anzugeben. Der AuskAnspr besteht nur soweit, als die Ausk ausschließ anhand der bei dem AuskPflichtigen vorhandenen Bestandsdaten erteilt werden kann (II 1); bei bloßer Mitwirkng an der Dienstleerbringng nur auf die bei dem Mitwirkden selbst vorhandenen Daten, so dass bei deren Unvollständigk der Anspr auch gg einen and Mitwirkden wg der dort vorhandenen Daten gelt gemacht werden muss. Der AuskPflichtige braucht die zu machden Angaben nicht zu ermitteln. Die Beweislast dafür, dass die Ausk nicht ausschließ aus seinen Bestandsdaten erteilt werden kann, hat der AuskPflichtige (Soe/Fritzsche Rn 11; aA Staud/Piekenbrock Rn 12), weil der AuskBerecht das nicht wissen od ermitteln kann.

3) **Zahlungsanspruch. – a) Ausgleichsanspruch (III 1).** Die Höhe des Anspr bemisst sich nach dem 6 konkreten Ermittlungsaufwand des Einzelfalls; bei nur geringfüg Aufwand kann der Anspr auch entfallen. Wg seines AusgAnspr steht dem AuskPflichtige bezügl der zu erteilden Ausk ein ZBr zu (BGB 273, 274).

b) **Erstattungsanspruch (III 2)** des AuskBerecht gg den Schu des Anspr aus §§ 1 bis 2a, 4e, wenn dieser mit 7 Erfolg gerichtl od außergerichtl gelt gemacht wird. Bei Verurteilg des AuskBerecht zur AusgZahlg besteht der

Anspr in dieser Höhe (Tatbestandswirkg des Urte); bei freiwill Zahlg kann der Erststgtschu die Entstehg des Aufwands u die Angemessenhe des Ausgl bestreiten (KBF/Köhler Rn 8).

- 8 4) **Verfahrensrecht.** Für das Verf gelten die Vorschriften der ZPO u des GVG. Der Streitwert des AuskAnspr beträgt nur einen Bruchteil des Wertes des HauptAnspr; insow UWG 12 III zu beachten. Für die gerichtl Geldtmachg des AuskAnspr nach I u des ZahlgsAnspr nach III gilt § 6 nicht (§ 6 III). Wird im Gerichtsstand des § 6 ein Anspr nach §§ 1 bis 2a, 4e gelt gemacht, so besteht aber für einen zugl gelt gemacht ErstattgsAnspr nach III 2 ein Gerichtsstand des Sachzusammenhangs (Staud/Piekenbrock Rn 11; KBF/Köhler Rn 9).

UKlaG 13a *Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener.* Wer von einem anderen Unterlassung der Lieferung unbestellter Sachen, der Erbringung unbestellter sonstiger Leistungen oder der Zusendung oder sonstiger Übermittlung unverlangter Werbung verlangen kann, hat die Ansprüche gemäß § 13 mit der Maßgabe, dass an die Stelle eines Anspruchs nach den §§ 1 bis 2a oder nach § 4e sein Anspruch auf Unterlassung nach allgemeinen Vorschriften tritt.

- 1 Zuletzt geändert dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Vorschr dient der effektiven Dchsetzg der UnterlassgsAnspr wg der genannten Handlgen. **Auskunftspflichtiger** ist der in § 13 I genannte Diensteebringer (vgl § 13 Rn 3); daher nicht eine Pers/Untern, das Werbematerial von Hand austrägt oder verteilt (KBF/Köhler Rn 3). Siehe iU zu § 13.

Abschnitt 4. Außergerichtliche Schlichtung

UKlaG 14 *Schlichtungsverfahren und Verordnungsermächtigung.* (1) ¹Bei Streitigkeiten aus der Anwendung

1. der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen,
2. der §§ 491 bis 508, 511 und 655a bis 655d des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Artikel 247a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche,
3. der Vorschriften betreffend Zahlungsdienstverträge in
 - a) den §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 - b) der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 (ABl. L 266 vom 9.10.2009, S. 11), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22) geändert worden ist, und
 - c) der Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.3.2012, S. 22), die durch die Verordnung (EU) Nr. 248/2014 (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 1) geändert worden ist,
 - d) der Verordnung (EU) 2015/751 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 1),
4. der Vorschriften des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes, soweit sie Pflichten von E-Geld-Emittenten oder Zahlungsdienstleistern gegenüber ihren Kunden begründen,
5. der Vorschriften des Zahlungskontengesetzes, die das Verhältnis zwischen einem Zahlungsdienstleister und einem Verbraucher regeln,
6. der Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs, wenn an der Streitigkeit Verbraucher beteiligt sind, oder
7. sonstiger Vorschriften im Zusammenhang mit Verträgen, die Bankgeschäfte nach § 1 Absatz 1 Satz 2 des Kreditwesengesetzes oder Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 des Kreditwesengesetzes betreffen, zwischen Verbrauchern und nach dem Kreditwesengesetz beaufsichtigten Unternehmen

können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine vom Bundesamt für Justiz für diese Streitigkeiten anerkannte private Verbraucherschlichtungsstelle oder die bei der Deutschen Bundesbank oder die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. ²Die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 zuständig; die bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle ist für die Streitigkeiten nach Satz 1 Nummer 6 und 7 zuständig. ³Diese behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen sind nur zuständig, wenn es für die Streitigkeit keine zuständige anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle gibt.

(2) ¹Jede Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 muss mit mindestens zwei Schlichtern besetzt sein, die die Befähigung zum Richteramt haben. ²Die Schlichter müssen unabhängig sein und das Schlichtungsverfahren fair und unparteiisch führen. ³Sie sollen ihre Schlichtungsvorschläge am geltenden Recht ausrichten und sie sollen insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten. ⁴Für das Schlichtungsverfahren kann von einem Verbraucher kein Entgelt verlangt werden.

(3) ¹Das Bundesamt für Justiz erkennt auf Antrag eine Schlichtungsstelle als private Verbraucherschlichtungsstelle nach Absatz 1 Satz 1 an, wenn

1. der Träger der Schlichtungsstelle ein eingetragener Verein ist,
2. die Schlichtungsstelle für die Streitigkeiten nach Absatz 1 Satz 1 zuständig ist und
3. die Organisation, Finanzierung und Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle den Anforderungen dieses Gesetzes und der Rechtsverordnung entspricht, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurde.

²Die Verfahrensordnung einer anerkannten Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung des Bundesamts für Justiz geändert werden.

(4) Das Bundesamt für Justiz nimmt die Verbraucherschlichtungsstellen nach Absatz 1 in die Liste nach § 33 Absatz 1 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes auf und macht die Anerkennung und den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 63)

1. die näheren Einzelheiten der Organisation und des Verfahrens der bei der Deutschen Bundesbank und der bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach diesem Gesetz eingerichteten Verbraucherschlichtungsstellen, insbesondere auch die Kosten des Schlichtungsverfahrens für einen am Schlichtungsverfahren beteiligten Unternehmer,
2. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung einer privaten Verbraucherschlichtungsstelle und für die Aufhebung dieser Anerkennung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zustimmung zur Änderung der Verfahrensordnung,
3. die Zusammenarbeit der behördlichen Verbraucherschlichtungsstellen und der privaten Verbraucherschlichtungsstellen mit
 - a) staatlichen Stellen, insbesondere der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, und
 - b) vergleichbaren Stellen zur außergerichtlichen Streitbeilegung in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Neugefasst dch Art 7 Gesetz v 19.2.2016 (BGBl I 254); I 1 Nr 2 geändert dch Art 6 Gesetz v 11.3.2016 (BGBl I 396), I 1 Nr 4 geändert dch Art 4 Gesetz v 17.7.2017 (BGBl I 2446; Umsetzg von Art 102 I ZDRL II). Teilw Anlehnung an die Vorschriften des VSGb, wie zB VSGb 6, 7 (Unabhängigk der Schlichter), 24 ff (Anerkennungsverf). Für das Verfahren gilt die FinanzschlichtungsstellenVO (BGBl I 2016 S 2140).

Abschnitt 5. Anwendungsbereich

UKlaG 15 *Ausnahme für das Arbeitsrecht.* Dieses Gesetz findet auf das Arbeitsrecht keine Anwendung.

And als auf TarifVertr, Betriebs- u Dienstvereinbgen (BGB 310 IV 1) sind BGB 305 ff auf ArbVertr nach Maßß 1 von BGB 310 IV 2 zwar anzuwenden. Gem§ 15 ist das UKlaG aber gleichwohl auf das ArbR insgesamt u damit auch auf formularmäß ArbVertr nicht anwendb. Dieser Ausschluss gilt allerd nicht für (1) DienstVertr mit Pers, die *keine Arbeitnehmer* sind, wie zB leitden Angestellten, OrganMitgl von jur Pers, Eheg/Kindern auf familienrechtl Grdlage, u (2) rechtl *selbständige Austauschverträge* zw ArbG u ArbN, wie zB Kauf-/Miet-/DarlVertr (BAG NJW 94, 213). Dagg ist str, ob auf Dienst-/WerkVertr mit *arbeitnehmerähnlichen Personen* (zB Heimarbeiter, selbstd Handelsvertreter, freie Mitarbeiter) BGB 305 ff anwendb sind (bejahd Nürnberg NJW-RR 86, 782). Bejaht man dies, ist die Anwendg des UKlaG mit der ZuständigkVorschr des § 6 nicht im Hinblick auf ArbGG 5 I 2 zu verneinen, weil dieser nur IndividualAnspr betrifft (KBf/Köhler Rn 2, UBH/Witt Rn 2).

Abschnitt 6. Bußgeldvorschriften

UKlaG 16 *Bußgeldvorschriften.* (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4b Absatz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 2, einen dort genannten Bericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. einer Rechtsverordnung nach § 4d Nummer 1 oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt für Justiz.

Eingefügt dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). Die Bußgeldnorm soll die Übermittlg der Angaben 1 im Eintrags- u Überprüfungsverf sowie bei den Berichtspf sicherstellen. § 16 ist ein Gesetz iSv OWiG 1 I, so dass das OWiG anwendb ist. Nach I ist auch Fahrlässigk ahndbar (OWiG 10). Das Höchstmaß beträgt dann aber abweichd von II nur 50.000 € (OWiG 17 II).

Abschnitt 7. Überleitungsvorschriften

UKlaG 17 *Überleitungsvorschriften zu dem Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.* (1) Abweichend von § 4a Absatz 1 Nummer 1 sind die Eintragungsvoraussetzungen bei qualifizierten Einrichtungen, die vor dem 2. Dezember 2020 in die Liste nach § 4 eingetragen

wurden und die am 2. Dezember 2020 schon länger als zwei Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen sind, vom Bundesamt für Justiz im Zeitraum vom 2. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu überprüfen.

(2) Die Berichtspflichten nach § 4b Absatz 1 sind erstmals für das Kalenderjahr 2021 zu erfüllen.

- 1 Eingefügt dch Art 2 Gesetz v 26.11.2020 (BGBl I 2568). I betrifft qualifizierte Einrichtgen, die im Ztpkt des Inkrafttretens dieses AndGesetzes schon länger als 2 Jahre in der Liste nach § 4 eingetragen waren. Diese sind im Laufe des Jahres 2021 nach § 4a darauf zu überprüfen, ob die Eintraggsvoraussetzgen nach § 4 II 1 noch vorliegen. Für VerbrZentralen u VerbrVerbände, die mit öff Mitteln gefördert werden, gilt dies wg der Vermutg des § 4 II 2 allerd nicht. II bestimmt allg, dass die BerichtsPfl nach § 4b I erstmals im Jahr 2021 besteht.